

**P | K | Z**

**Pensionskasse der  
Gemeinde Zollikofen**

# **Vorsorgereglement**

Ausgabe Januar 2024

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Verwendete Begriffe .....</b>	<b>4</b>
<b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>6</b>
<b>1.1 Allgemeines .....</b>	<b>6</b>
Art. 1 Name und Zweck der Stiftung .....	6
Art. 2 Vorsorgepläne .....	6
<b>1.2 Versicherungspflicht.....</b>	<b>6</b>
Art. 3 Obligatorische Versicherung von Mitarbeitern .....	6
Art. 4 Freiwillige Versicherung von Mitarbeitern .....	7
Art. 5 Beginn des Versicherungsschutzes .....	7
Art. 6 Ende des Versicherungsschutzes .....	7
Art. 7 Gesundheitsprüfung .....	8
Art. 8 Unbezahlter Urlaub .....	8
Art. 9 Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Lohnreduktion .....	9
Art. 9a Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Entlassung .....	9
<b>1.3 Versicherungsgrundlagen.....</b>	<b>10</b>
Art. 10 Jahreslohn .....	10
Art. 11 Koordinationsabzug.....	10
Art. 12 Versicherter Lohn .....	10
Art. 13 Berechnung des massgebenden Alters .....	10
Art. 14 Referenzalter, Alter für vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung.....	10
<b>1.4 Finanzierung .....</b>	<b>11</b>
Art. 15 Beitragspflicht.....	11
Art. 16 Sonderregelung.....	11
Art. 17 Höhe der Beiträge .....	11
Art. 18 Einkauf von Vorsorgeleistungen beim Eintritt .....	12
Art. 19 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Sparkonto.....	12
Art. 20 Sparguthaben eines Versicherten .....	12
Art. 21 Sparguthaben eines Invalidenrentners .....	13
Art. 22 Zinssatz für das Sparguthaben .....	13
<b>1.5 Leistungen .....</b>	<b>13</b>
Art. 23 Übersicht über die Leistungen .....	13
<b>1.5.1 Altersleistungen .....</b>	<b>14</b>
Art. 24 Altersrente .....	14
Art. 25 Kapitalauszahlung .....	14
Art. 26 Überbrückungsrente.....	15
Art. 27 Pensionierten-Kinderrente .....	15
Art. 28 Teilpensionierung .....	15
<b>1.5.2 Invalidenleistungen.....</b>	<b>15</b>
Art. 29 Invalidenrente .....	15
Art. 30 Invaliden-Kinderrente .....	16
Art. 31 Beitragsbefreiung .....	16

<b>1.5.3</b>	<b>Hinterlassenenleistungen .....</b>	<b>16</b>
Art. 32	Ehegattenrente .....	16
Art. 33	Lebenspartnerrente .....	17
Art. 34	Rente für geschiedene Ehegatten.....	17
Art. 35	Waisenrente .....	18
Art. 36	Todesfallkapital .....	18
<b>1.5.4</b>	<b>Zusatzkonto .....</b>	<b>19</b>
Art. 37	Eröffnung des Zusatzkontos .....	19
Art. 38	Höhe der Zusatzbeiträge.....	19
Art. 39	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto .....	19
Art. 40	Zusatzkonto eines Versicherten.....	19
Art. 41	Zusatzkonto eines Invalidenrentners .....	19
Art. 42	Zinssatz für das Zusatzkonto .....	20
Art. 43	Verwendung des Zusatzkontos.....	20
<b>1.6</b>	<b>Sonderkonto zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung .....</b>	<b>20</b>
Art. 44	Eröffnung eines Sonderkontos.....	20
Art. 45	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Sonderkonto.....	20
Art. 46	Sonderkonto eines Versicherten .....	21
Art. 47	Sonderkonto eines Invalidenrentners.....	21
Art. 48	Zinssatz für das Sonderkonto .....	21
Art. 49	Verwendung des Sonderkontos .....	21
<b>1.7</b>	<b>Leistungen bei unverschuldeter Entlassung .....</b>	<b>22</b>
Art. 50	Unverschuldete Entlassung von im Gemeindedienst stehende Versicherte .....	22
Art. 51	Unverschuldete Entlassung von Versicherten von angeschlossenen Organisationen.....	23
Art. 52	Sonderregelung für hauptamtliche Behördenmitglieder.....	23
<b>1.8</b>	<b>Austritt.....</b>	<b>23</b>
Art. 53	Beendigung des Arbeitsverhältnisses .....	23
Art. 54	Höhe der Austrittsleistung .....	23
Art. 55	Verwendung der Austrittsleistung .....	24
<b>1.9</b>	<b>Koordination der Leistungen, Vorleistungen .....</b>	<b>24</b>
Art. 56	Koordination der Leistungen .....	24
Art. 57	Sicherung der Leistungen, Vorleistung .....	26
<b>1.10</b>	<b>Auszahlungsbestimmungen .....</b>	<b>26</b>
Art. 58	Auszahlungsbestimmungen .....	26
<b>1.11</b>	<b>Anpassung der laufenden Renten .....</b>	<b>26</b>
Art. 59	Anpassung der laufenden Renten.....	26
<b>1.12</b>	<b>Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum .....</b>	<b>27</b>
Art. 60	Ehescheidung / Auflösung eingetragene Partnerschaft.....	27
Art. 61	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum .....	28
	<b>Finanzielle Sicherheit, Teilliquidation .....</b>	<b>29</b>
Art. 62	Finanzielle Sicherheit .....	29
Art. 63	Rückstellungspolitik.....	29
Art. 64	Teilliquidation .....	29

<b>Organisation und Verwaltung .....</b>	<b>30</b>
Art. 65 Organisation des Stiftungsrats .....	30
Art. 66 Wahl in den Stiftungsrat .....	30
Art. 67 Sitzungsgelder und Entschädigungen.....	31
Art. 68 Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats.....	31
Art. 69 Geschäftsführung .....	32
Art. 70 Verwaltungskosten .....	32
Art. 71 Revisionsstelle .....	32
<b>Informations- / Meldepflichten und Datenschutz .....</b>	<b>32</b>
Art. 72 Information der Versicherten und Rentenbezüger .....	32
Art. 73 Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten und Rentenbezüger.....	33
Art. 74 Datenschutz .....	33
<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>33</b>
Art. 75 Übergangsbestimmungen .....	33
Art. 76 Übergangsbestimmungen zur Rentenberechtigung .....	34
Art. 77 Rechtspflege und Schweigepflicht .....	34
Art. 77 In-Kraft-Treten .....	34
<b>Anhang zum Vorsorgereglement der Pensionskasse (A) .....</b>	<b>35</b>
A 1 Beträge und Werte .....	35
A 2 Höhe der Beiträge .....	35
A 3 Einkauf zusätzlicher Leistungen auf das Sparkonto .....	36
A 4 Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter .....	37
A 5 Kapitalwert der Überbrückungsrente.....	38
A 6 Höhe der Zusatzbeiträge.....	38
A 7 Einkauf zusätzlicher Leistungen auf das Zusatzkonto .....	39
A 8 Einkauf für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung.....	40
A 9 Höhe der Risikoleistungen .....	41
<b>Anhang zum Vorsorgereglement der Pensionskasse für den Anschluss Senevita Bernerrose (C) .....</b>	<b>42</b>
C 1 Beträge und Werte .....	42
C 2 Höhe der Beiträge .....	42
C 3 Einkauf zusätzlicher Leistungen auf das Sparkonto .....	43
C 4 Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter .....	44
C 5 Kapitalwert der Überbrückungsrente.....	45
C 6 Einkauf für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung.....	46
C 7 Höhe der Risikoleistungen .....	47

## Verwendete Begriffe

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHV-Referenzalter	Das AHV-Referenzalter wird für Frauen mit Jahrgang 1964 und jünger sowie für Männer mit dem Ersten des Monats nach dem 65. Geburtstag erreicht. Für Frauen gelten die folgenden Übergangsbestimmungen in der AHV: Frauen Jg. 1960 und älter: AHV-Referenzalter = 64 Jahre und 0 Monate Frauen Jg. 1961: AHV-Referenzalter = 64 Jahre und 3 Monate Frauen Jg. 1962: AHV-Referenzalter = 64 Jahre und 6 Monate Frauen Jg. 1963: AHV-Referenzalter = 64 Jahre und 9 Monate
Arbeitgeber	Einwohnergemeinde Zollikofen sowie mit ihr verbundene Organisationen, die sich mittels einer Anschlussvereinbarung der Pensionskasse angeschlossen haben
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Eingetragene Partnerschaft	In eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz) sind bezüglich Rechten und Pflichten aus diesem Vorsorgereglement den verheirateten Versicherten gleichgestellt
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
Mitarbeiter	alle im Dienste des Arbeitgebers stehenden Personen
Mitglieder	alle Versicherten und Pensionierten
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
Pensionierte	alle Personen, die von der Pensionskasse eine Alters- oder Invalidenrente beziehen
Pensionskasse	Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen
Rentenbezüger	alle Personen, die von der Pensionskasse eine Rente beziehen
Sonderkonto	Konto mit dem Guthaben des Versicherten zur Vorfinanzierung der Beseitigung der Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung
Sparguthaben	Guthaben des Versicherten im Standardplan
Spargutschriften	Beitrag des Versicherten und des Arbeitgebers gemäss Standardplan, welcher dem Sparkonto gutgeschrieben wird
Sparkonto	Konto mit dem Sparguthaben des Versicherten im Standardplan
Standardplan	Standard Vorsorgelösung in der Pensionskasse
Standardplan plus	zusätzliche Sparvariante in der Pensionskasse, nach welcher der Versicherte freiwillig einen zusätzlichen Sparbeitrag leisten kann, welcher dem Zusatzkonto gutgeschrieben wird
Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung zur Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
Versicherter	Aktiver Mitarbeiter (bzw. ehemaliger Mitarbeiter mit Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 9a), der nach den Vorgaben dieses Vorsorgereglements in die Pensionskasse aufgenommen wurden
Vorsorgefall	Die versicherten Ereignisse: Alter, Invalidität und Tod

Vorsorgeplan	Vorsorgelösung der Pensionskasse, in welcher der Versicherte aus zwei Sparvarianten wählen kann.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Zusatzbeitrag	Spargutschriften des Versicherten im Standardplan plus, welche über den Spargutschriften des Standardplans liegen und dem Zusatzkonto gutgeschrieben werden
Zusatzkonto	Konto mit dem Guthaben des Versicherten, wenn sich dieser für die Sparvariante des Standardplans plus entschieden hat

Im Rahmen des vorliegenden Reglements wird für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie gilt stets für beide Geschlechter.

# Allgemeine Bestimmungen

## 1.1 Allgemeines

### Art. 1 Name und Zweck der Stiftung

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen» (nachfolgend «Pensionskasse» genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 BVG mit Sitz in Zollikofen.

<sup>2</sup> Die Pensionskasse bezweckt die Versicherung der Mitarbeiter der Einwohnergemeinde Zollikofen sowie mit ihr verbundener Träger öffentlicher Aufgaben und weiterer Institutionen (nachfolgend «Organisationen» genannt), welche sich mittels eines Anschlussvertrags an die Pensionskasse angeschlossen haben (nachfolgend «Arbeitgeber» genannt), gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod gemäss den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements, wobei die Anhänge einen integrierenden Bestandteil dieses Vorsorgereglements bilden. Das Vorsorgereglement gewährleistet in jedem Fall die nach dem BVG vorgeschriebenen Mindestleistungen.

<sup>3</sup> Die Pensionskasse ist dabei wie folgt strukturiert: Die Arbeitgeber, welche ihre Mitarbeiter in der Pensionskasse versichert haben, werden hinsichtlich Buchhaltung und Vorsorgereglement nicht getrennt geführt. Es bestehen somit Solidaritäten zwischen den Arbeitgebern im Rahmen der Pensionskasse. Damit hat die Pensionskasse selbst die Struktur analog zu einer Gemeinschaftsstiftung. Die Arbeitgeber haben im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat die Möglichkeit, den Lohn, die Spargutschriften und die Risikoleistungen in den Anhängen unterschiedlich zu definieren. Dies wird bei der Festsetzung der Beiträge entsprechend berücksichtigt.

<sup>4</sup> Für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse haftet alleine das Stiftungsvermögen.

### Art. 2 Vorsorgepläne

<sup>1</sup> Im «Standardplan» wird der Jahreslohn des Versicherten nach dem Prinzip des Duoprimats versichert. Dies bedeutet, dass die Altersleistungen auf einem individuell geäußneten Sparguthaben (Beitragsprimat) basieren, wobei die Altersleistungen entweder vollständig als Rente oder teilweise in Kapitalform bezogen werden können, während die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität in Prozent des versicherten Lohns (Leistungsprimat) berechnet werden.

<sup>2</sup> Dem Versicherten, welcher gemäss dem Anhang A versichert ist, wird die Möglichkeit geboten, seine Vorsorgeleistungen durch zusätzliche Sparbeiträge zu verbessern. Durch die Wahl der Sparvariante «Standardplan plus» kann er ein Zusatzkonto aufbauen, welches ihm bei Eintreten eines Vorsorgeereignisses (Pensionierung, Tod oder Invalidität) entweder als Rente und/oder Kapital ausbezahlt wird. In Ergänzung zu diesen Leistungen wird dem Versicherten die Möglichkeit geboten, ein «Sonderkonto» zu eröffnen und durch Einmaleinlagen die Renten Kürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung auszukufen.

## 1.2 Versicherungspflicht

### Art. 3 Obligatorische Versicherung von Mitarbeitern

<sup>1</sup> In die Pensionskasse werden, unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels, alle AHV-pflichtigen Mitarbeiter des Arbeitgebers sowie die Gemeinderäte der Gemeinde Zollikofen aufgenommen.

<sup>2</sup> Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Mitarbeiter

a. mit einem BVG-Alter unter 18;

b. deren Jahreslohn beim Arbeitgeber den Mindestlohn gemäss BVG nicht übersteigt (vgl. Anhang A 1 oder C 1). Für teilinvalid Versicherte wird der Mindestlohn gemäss BVG entsprechend der Rentenberechtigung (in Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 29 Abs. 2 herabgesetzt;

- c. die von der Pensionskasse bereits vorzeitig die vollen Altersleistungen beziehen oder die das AHV-Referenzalter bereits erreicht oder überschritten haben;
  - d. mit einem auf höchstens drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis;
  - e. die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.
  - f. die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber nach den Bestimmungen des BVG als vollinvalid gelten sowie die provisorisch nach Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung weiterversichert werden; Versicherte, die bei der Aufnahme in die Pensionskasse teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.
  - g. die nicht oder voraussichtlich nicht dauerhaft in der Schweiz tätig und im Ausland nachweisbar genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse schriftlich beantragen. Dies beinhaltet den Nachweis der Befreiung von der AHV-Pflicht.
- <sup>3</sup> Beim Arbeitgeber eintretende Mitarbeiter, die früher bereits einmal der Pensionskasse angehört haben, werden vorbehaltlich Abs. 2 lit. c. wie Neueintritte behandelt.
- <sup>4</sup> Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse in dem Zeitpunkt, an dem die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wird. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber, welche insgesamt länger als drei Monate dauern und keine Unterbrechung von mehr als drei Monate ausweisen sind die Mitarbeiter ab Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so sind die Mitarbeiter ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

#### **Art. 4 Freiwillige Versicherung von Mitarbeitern**

- <sup>1</sup> Auf begründeten Wunsch des Mitarbeiters und in Einvernehmen mit dem Arbeitgeber kann die Pensionskasse auch Mitarbeiter gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. d. und e. aufnehmen.
- <sup>2</sup> Mitarbeiter, die bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind, werden für den massgebenden Jahreslohn versichert, sofern dieser den Mindestbetrag gemäss BVG übersteigt, den sie bei der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber beziehen. Die freiwillige Mitversicherung vom Jahreslohn bei einem anderen Arbeitgeber gemäss Art. 46 Abs. 2 BVG ist ausgeschlossen.

#### **Art. 5 Beginn des Versicherungsschutzes**

- <sup>1</sup> Der Beitritt zur Pensionskasse erfolgt für alle Arbeitnehmer, die gemäss BVG obligatorisch versichert werden müssen und die Bedingungen gemäss Art. 3 Abs. 1 oder Art. 4 Abs. 1 erfüllen, an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber beginnt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber zum Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt. Damit beginnt auch der Versicherungsschutz.
- <sup>2</sup> Der Versicherte wird ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag auch für die Altersleistungen versichert.
- <sup>3</sup> Der Versicherungsschutz ist bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung provisorisch. Dies bedeutet, dass die Pensionskasse bei einem Todes- oder Invaliditätsfall nur Leistungen erbringt, welche nach den Vorgaben gemäss BVG berechnet werden. Die Pensionskasse macht die definitive Aufnahme vom Ergebnis der Gesundheitsprüfung gemäss Art. 7 abhängig.

#### **Art. 6 Ende des Versicherungsschutzes**

- <sup>1</sup> Der Versicherungsschutz endet grundsätzlich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Versicherten beim Arbeitgeber, ausser es werden Vorsorgeleistungen fällig. Vorbehalten bleibt die Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 9a.
- <sup>2</sup> Der Versicherungsschutz endet ebenfalls, wenn der Mindestlohn gemäss BVG (vgl. Anhang A 1 oder C 1) nicht mehr erreicht wird, vorbehalten bleibt die Weiterführung des Vorsorgeschatzes gemäss Art. 9a. Die Ansprüche der austretenden Versicherten werden durch die Art. 53 bis 55 geregelt.
- <sup>3</sup> Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats nach dem Austritt aus der Pensionskasse.

## **Art. 7 Gesundheitsprüfung**

<sup>1</sup> Die Pensionskasse verlangt vom Versicherten bei Eintritt in die Pensionskasse eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand. Dem Versicherten wird der Gesundheitsfragebogen von der Pensionskasse innert 15 Tagen, nach Eingang der Eintrittsmeldung durch den Arbeitgeber, zugestellt. Der Versicherte hat in der schriftlichen Erklärung ebenfalls zu bestätigen, dass er bereit ist, sich gegebenenfalls einer von der Pensionskasse angeordneten vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

<sup>2</sup> Dem Versicherten wird nach Eingang des vollständig ausgefüllten Fragebogens innert 30 Tagen schriftlich bestätigt, wenn kein Vorbehaltsgrund vorliegt. Allfällige Vorbehalte und deren Dauer werden dem Versicherten sofort nach Klärung des Sachverhalts, spätestens aber drei Monate nach Eingang des vollständig ausgefüllten Fragebogens, schriftlich mitgeteilt. Sie sind auf die vom Arzt festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen beschränkt. Bis zum Zeitpunkt der Mitteilung, dass kein Vorbehaltsgrund vorliegt resp. der Bekanntgabe eines Vorbehalts, beschränken sich die Leistungsansprüche auf die Mindestansprüche gemäss BVG.

<sup>3</sup> Verweigert der Versicherte die Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Gesundheitszustand oder der vertrauensärztlichen Untersuchung, werden die versicherten Leistungen auf die Mindestansprüche gemäss BVG herabgesetzt.

<sup>4</sup> Stellt die Pensionskasse im Leistungsfall fest, dass die schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand unwahre oder unvollständige Angaben enthält (= Anzeigepflichtverletzung), kann die Pensionskasse, innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung, die überobligatorischen Invaliditäts- und Todesfalleistungen rückwirkend auf Beginn der Versicherung oder für die gesamte Dauer des Leistungsbezugs ablehnen oder reduzieren. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

<sup>5</sup> Vorbehalte und Leistungskürzungen erstrecken sich nicht auf die Mindestleistungen gemäss BVG sowie auf die Versicherung, die mit eingebrachten Austrittsleistungen erworben wird. Ein zeitlich noch nicht abgelaufener Vorbehalt der früheren Vorsorgeeinrichtung kann jedoch bis zu einer Dauer von insgesamt fünf Jahren weitergeführt werden.

<sup>6</sup> Tritt der Tod oder die Invalidität des Versicherten während der Vorbehaltsdauer auf Grund einer Ursache ein, die zu einem Vorbehalt geführt hat, so gilt der Ausschluss für die ganze Laufzeit der Leistung.

<sup>7</sup> Spätestens nach einer fünfjährigen Zugehörigkeit zur Pensionskasse fallen Leistungsvorbehalte weg.

## **Art. 8 Unbezahlter Urlaub**

<sup>1</sup> Wird einem Versicherten vom Arbeitgeber ein unbezahlter Urlaub gewährt, so zahlen der Arbeitgeber und der Versicherte während des unbezahlten Urlaubes die Risikobeiträge weiter. Die Risikoversicherung wird im bisherigen Umfang weitergeführt. Für die Altersleistung wird die Versicherung während des unbezahlten Urlaubs bis zum vereinbarten Zeitpunkt des erneuten Stellenantritts unterbrochen.

<sup>2</sup> Der Versicherte hat jedoch die Möglichkeit, zusätzlich zum Risikobeitrag weiterhin auch die Spargutschriften zu entrichten. Der Versicherte hat dazu während des unbezahlten Urlaubs neben seinen Beiträgen auch diejenigen des Arbeitgebers an die Pensionskasse zu entrichten. Diese werden vom Arbeitgeber vor Antritt des unbezahlten Urlaubs direkt vom massgebenden Jahreslohn in Abzug gebracht und der Pensionskasse überwiesen.

<sup>3</sup> Der Versicherte hat auch die Möglichkeit, den Austritt aus der Pensionskasse zu verlangen.

<sup>4</sup> Die einschlägige Regelung betreffend kürzere unbezahlter Urlaube für im Gemeindedienst stehender Mitarbeiter und analoge Regelungen für im Dienst einer angeschlossenen Organisation stehender Mitarbeiter bleiben vorbehalten.

## **Art. 9 Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Lohnreduktion**

Nach dem 58. Geburtstag kann der Versicherte verlangen, sofern sein massgebender Jahreslohn um höchstens die Hälfte reduziert wird, dass die berufliche Vorsorge auf dem bisherigen versicherten Lohn weitergeführt wird. Das Weiterführen des bisherigen versicherten Lohns ist höchstens bis zum Referenzalter möglich. Der Versicherte hat dazu neben seinen Beiträgen zur Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns auch diejenigen des Arbeitgebers an die Pensionskasse zu entrichten. Diese werden vom Arbeitgeber direkt vom massgebenden Jahreslohn in Abzug gebracht und der Pensionskasse überwiesen.

## **Art. 9a Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Entlassung**

<sup>1</sup> Ein Versicherter, der nach dem 58. Geburtstag aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung seines Versicherungsschutzes verlangen, sofern er auch in der AHV weiterhin versichert ist. Er hat dies der Pensionskasse innert einem Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Verlangt er die Weiterversicherung, hat er sich gleichzeitig zu entscheiden, ob das Sparguthaben durch Spargutschriften weiter aufgebaut werden soll oder nicht. Verlangt er die Weiterversicherung nicht, erfolgt der Austritt aus der Pensionskasse bzw. die vorzeitige Pensionierung.

<sup>2</sup> Während der Weiterversicherung verbleibt die Austrittsleistung in der Pensionskasse, wird weiter verzinst und gegebenenfalls durch Spargutschriften weiter geäufnet. Der Schutz gegen die Risiken Invalidität und Tod bleibt bestehen. Der Versicherte ist – mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen in den Abs. 3 bis 7 – während der Weiterversicherung den im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten gleichgestellt und gleichberechtigt.

<sup>3</sup> Basis für die Beiträge und Leistungen während der Weiterversicherung bildet der unmittelbar vor der Weiterversicherung gemeldete versicherte Lohn gemäss Art. 12. Der Versicherte hat jedoch die Möglichkeit, falls er die Weiterführung des Sparguthabens wählt, ab Beginn der Weiterversicherung oder zu einem späteren Zeitpunkt einen tieferen versicherten Lohn zu wählen. Der versicherte Lohn kann dabei in maximal drei Schritten reduziert werden, wobei die erste Reduktion mindestens 20 % betragen muss. Im Zeitpunkt der Lohnreduktion kann der Versicherte eine Teilpensionierung gemäss Art. 28 verlangen.

<sup>4</sup> Der Versicherte hat der Pensionskasse die gesamten reglementarischen Risikobeiträge (d. h. seinen Anteil und jenen des Arbeitgebers) zu entrichten. Wählt er zusätzlich die Weiterführung des Sparguthabens, hat er auch die gesamten reglementarischen Spargutschriften (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu bezahlen. Die Wahl der Beitragsvariante gemäss Art. 17 Abs. 1 ist während der Weiterversicherung weiterhin möglich. Werden Sanierungsbeiträge fällig, hat der Versicherte nur den Arbeitnehmeranteil zu tragen. Das Inkasso erfolgt durch die Pensionskasse direkt beim Versicherten. Die Beiträge sind fällig bis zum Ende des jeweiligen Monats.

<sup>5</sup> Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird ihm die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Werden für den Einkauf maximal zwei Drittel der Austrittsleistung benötigt und kann oder will der Versicherte den Rest nicht transferieren, verbleibt die restliche Austrittsleistung in der Pensionskasse und die Weiterversicherung wird in reduziertem Umfang weitergeführt. Der für die Weiterversicherung massgebende versicherte Lohn wird im Verhältnis der übertragenen Austrittsleistung zur gesamten Austrittsleistung gekürzt.

<sup>6</sup> Die Weiterversicherung endet

- a) Bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität (bei Teilinvalidität läuft die Weiterversicherung für den aktiven Teil weiter);
- b) Bei Erreichen des Referenzalters;
- c) Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Kann nicht die gesamte Austrittsleistung in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden, wird mit dem Rest die vorzeitige Pensionierung vollzogen.

Die Weiterversicherung kann durch den Versicherten jederzeit, durch die Pensionskasse nur bei Vorliegen von Beitragsausständen, spätestens nach Ablauf der Fälligkeit gemäss Abs. 4, gekündigt werden. Die Versicherung endet am Ende des letztbezahlten Monats.

Endet die Weiterversicherung, ausser bei einer Überweisung der gesamten Austrittsleistung an eine neue Vorsorgeeinrichtung, werden die Altersleistungen fällig.

<sup>7</sup> Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Altersleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

### **1.3 Versicherungsgrundlagen**

#### **Art. 10 Jahreslohn**

<sup>1</sup> Der massgebende Jahreslohn entspricht dem Jahresgehalt einschliesslich des 13. Monatsgehalts.

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse den massgebenden Jahreslohn beim Eintritt bzw. bis spätestens am 1. Januar. Unterjährige Veränderungen des massgebenden Jahreslohns gemäss Abs. 1 werden sofort berücksichtigt, sofern die Lohnanpassung für mehr als drei Monate Gültigkeit hat.

<sup>3</sup> Bei der Festlegung des massgebenden Jahreslohns werden keine Zulagen oder andere Lohnbestandteile berücksichtigt.

<sup>4</sup> Für Mitarbeiter der angeschlossenen Organisationen wird die Definition des massgebenden Jahreslohns durch den Stiftungsrat sinngemäss festgesetzt und im Anschlussvertrag festgehalten.

#### **Art. 11 Koordinationsabzug**

<sup>1</sup> Der Koordinationsabzug ist in Anhang A 1 oder C 1 definiert.

<sup>2</sup> Für einen teilinvaliden Versicherten wird das Maximum des Koordinationsabzugs entsprechend der Rentenberechtigung (in Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 29 Abs. 2 herabgesetzt.

#### **Art. 12 Versicherter Lohn**

<sup>1</sup> Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn abzüglich des Koordinationsabzugs und bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat legt im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber das frankenmässige Minimum und Maximum des versicherten Lohns fest (vgl. Anhang A 1 oder C 1). Für einen teilinvaliden Versicherten werden diese Beträge entsprechend der Rentenberechtigung (in Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 29 Abs. 2 herabgesetzt.

<sup>3</sup> Sinkt der massgebende Jahreslohn eines Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption oder ähnlichen Gründen, bleibt der bisher versicherte Lohn gültig, solange eine arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung bzw. ein Bezug von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) besteht oder der Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Betreuungsurlaub oder Adoptionsurlaub dauert. Der Versicherte kann jedoch eine Herabsetzung des versicherten Lohns verlangen.

<sup>4</sup> Ist der Antritt einer neuen Stelle mit einer zumutbaren Herabsetzung des massgebenden Jahreslohns im Sinne der Personalgesetzgebung des Kantons Bern verbunden, wird der bei der Pensionskasse bisher versicherte Lohn beibehalten.

#### **Art. 13 Berechnung des massgebenden Alters**

Das für die Aufnahme sowie die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (= BVG-Alter).

#### **Art. 14 Referenzalter, Alter für vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung**

<sup>1</sup> Das Referenzalter ist in Anhang A 1 oder C 1 festgehalten.

<sup>2</sup> Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem Ersten des Monats nach dem 58. Geburtstag möglich.

<sup>3</sup> Ein Aufschub der Ausrichtung der Altersleistungen ist bei der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses längstens für fünf Jahre über das Referenzalter hinaus möglich, sofern der Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss Art. 3 Abs. 2 erreicht. Während des Aufschubs der Pensionierung werden keine Beiträge mehr erhoben. Das vorhandene Sparguthaben wird bis zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung verzinst.

<sup>4</sup> Stirbt der Versicherte während dem Aufschub der Pensionierung über das Referenzalter hinaus, gilt er für die Festsetzung der Todesfalleleistungen als Altersrentner.

<sup>5</sup> Der Versicherte hat der Pensionskasse spätestens einen Monat vor Erreichen des Referenzalters schriftlich mitzuteilen, ob er einen Aufschub nach Abs. 3 geltend macht. Ohne eine Mitteilung erfolgt die Pensionierung im Referenzalter.

## **1.4 Finanzierung**

### **Art. 15 Beitragspflicht**

<sup>1</sup> Die Beitragspflicht für den Versicherten beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse und endet am Ende desjenigen Monats, für den zum letzten Mal vom Arbeitgeber der Lohn ausgerichtet wird, mit Fälligkeit der Altersleistungen oder am Ende des Monats, in dem der Versicherte stirbt, spätestens jedoch mit dem Ende des Versicherungsschutzes. Vorbehalten bleibt die Beitragsbefreiung gemäss Art. 31.

<sup>2</sup> Die Beiträge des Versicherten werden durch den Arbeitgeber vom massgebenden Jahreslohn oder von Lohnersatzleistungen (= Lohnfortzahlung, Unfall- und/oder Krankentaggeld) abgezogen und monatlich, zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers, der Pensionskasse überwiesen. Im Falle einer Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Entlassung gemäss Art. 9a erfolgt das Beitragsinkasso durch die Pensionskasse direkt beim Versicherten.

<sup>3</sup> Bei Teilinvalidität vermindert sich die Beitragspflicht auf den Teil des versicherten Lohns, der infolge Erwerbstätigkeit weiter zu versichern ist.

<sup>4</sup> Während der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung bzw. des Bezugs von Lohnersatzleistungen (Taggelderleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers weiterhin auf dem letzten, unmittelbar vor Fälligkeit der Lohnersatzleistungen, festgelegten versicherten Lohn zu entrichten.

<sup>5</sup> Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäußneten Arbeitgeberbeitragsreserven.

### **Art. 16 Sonderregelung**

Mehrleistungen und administrativer Mehraufwand der Pensionskasse aufgrund von Sonderregelungen bei unverschuldeter Nichtwiederernennung oder Entlassung sind der Pensionskasse vom Arbeitgeber zurückzuerstatten.

### **Art. 17 Höhe der Beiträge**

<sup>1</sup> Der Versicherte, welche gemäss dem Anhang A versichert ist, kann jährlich, jeweils mit Wirkung auf den 1. Januar, bzw. beim Eintritt zwischen zwei Sparvarianten («Standardplan» und «Standardplan plus») wählen. Die Höhe des Beitrags des Arbeitgebers sowie des Risikobeitrags bleibt ungeachtet der Planwahl gleich.

<sup>2</sup> Die Höhe der Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers sind im Anhang A 2 oder C 2 ersichtlich.

<sup>3</sup> Die Spargutschriften des Versicherten im «Standardplan plus», welche über den Spargutschriften des «Standardplans» liegen (nachfolgend «Zusatzbeitrag» genannt), werden dem Zusatzkonto gutgeschrieben.

<sup>4</sup> Wünscht der Versicherte eine Änderung der Sparvariante, so hat er dies der Pensionskasse bis spätestens 31. Dezember (eintreffend) schriftlich mitzuteilen. Trifft bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung ein, gelten die bisherigen Instruktionen. Beim Fehlen von Instruktionen werden die Spargutschriften gemäss «Standardplan» erhoben.

## **Art. 18 Einkauf von Vorsorgeleistungen beim Eintritt**

<sup>1</sup> Beim Eintritt muss ein Versicherter sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. sämtliche Formen von Freizügigkeitskonten und/oder -policen) in die Pensionskasse einbringen. Die eingebrachten Austrittsleistungen werden für den Einkauf auf das Sparkonto bis zur maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Anhang A 3 oder C 3 verwendet.

<sup>2</sup> Falls die eingebrachten Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen grösser sind als die maximal möglichen Einkaufssummen für das Sparkonto gemäss Anhang A 3 oder C 3, wird der nicht beanspruchte Teil dem Zusatzkonto gutgeschrieben.

## **Art. 19 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Sparkonto**

<sup>1</sup> Während der Versicherungsdauer, längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls, kann ein Versicherter seine Altersleistungen verbessern, indem er, maximal zweimal pro Kalenderjahr, zusätzliche Einkaufssummen einbezahlt. Diese werden dem überobligatorischen Teil des Sparguthabens gutgeschrieben.

<sup>2</sup> Hat der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung Vorbezüge getätigt, kann er erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags Einkäufe leisten. Die Rückzahlung eines Vorbezugs ist bis zum Erreichen des Referenzalters möglich. Nach Erreichen des Referenzalters können freiwillige Einkäufe getätigt werden, wobei jedoch die maximale Einkaufsmöglichkeit gemäss Anhang A 3 oder C 3 um den Betrag des Vorbezugs reduziert wird.

<sup>3</sup> Die maximale Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem effektiv vorhandenen und dem maximal möglichen Sparguthaben, berechnet auf der Basis des aktuellen versicherten Lohns. Die Einzelheiten sind im Anhang A 3 oder C 3 ersichtlich. Die maximale Einkaufsmöglichkeit reduziert sich um allfällige nicht eingebrachte Freizügigkeitsguthaben sowie um allfällige Säule 3a-Guthaben, soweit diese den für Personen mit beruflicher Vorsorge möglichen Höchstbetrag gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV2 übersteigen.

<sup>4</sup> Die Verantwortung für die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Einkäufen liegt beim Versicherten. Wurden durch den Versicherten oder den Arbeitgeber Einkäufe geleistet, so können die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform ausgerichtet werden.

<sup>5</sup> Eine im Rahmen einer Ehescheidung ausbezahlte Freizügigkeitsleistung kann wieder ganz oder teilweise eingebracht werden. Bei einem Wiedereinkauf werden das Sparguthaben gemäss BVG und das Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung erhöht. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht für eine im Rahmen einer Ehescheidung ausbezahlte hypothetische Austrittsleistung eines Invalidenrentners.

<sup>6</sup> Bei Personen, die aus dem Ausland zuziehen oder zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach dem Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohns nicht übersteigen. Nach Ablauf von fünf Jahren können Einkaufssummen analog der vorstehenden Bestimmungen geleistet werden.

<sup>7</sup> Für Versicherte, die aus der zweiten Säule bereits Altersleistungen beziehen oder bezogen haben, werden diese Leistungen an das Einkaufspotential angerechnet. Bei Alterskapitalbezügen wird das bezogene Kapital angerechnet. Bei Altersrenten wird, falls bekannt, das verrentete Altersguthaben angerechnet; ansonsten wird die Altersrente, kapitalisiert mit dem Umwandlungssatz, der für den Versicherten bei der Pensionskasse im Alter des Rentenbeginns gegolten hätte, angerechnet.

## **Art. 20 Sparguthaben eines Versicherten**

<sup>1</sup> Für jeden Versicherten wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Sparguthaben ersichtlich ist.

<sup>2</sup> Das Sparguthaben des Versicherten besteht aus:

- a. den Spargutschriften gemäss «Standardplan» des Versicherten und des Arbeitgebers;
- b. den gutgeschriebenen Austrittsleistungen;
- c. allfälligen freiwilligen zusätzlichen Einlagen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;

- d. den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- e. den erhaltenen Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung;
- f. den Zinsen.

#### **Art. 21 Sparguthaben eines Invalidenrentners**

<sup>1</sup> Bei Vollinvalidität (Rentenberechtigung = 100 %) wird das Sparguthaben während der Dauer der Invalidität bis zum Referenzalter weitergeführt. Das Sparguthaben des Invalidenrentners besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Sparguthaben gemäss Art. 20 samt Zinsen und den jährlichen Spargutschriften gemäss «Standardplan». Die Spargutschriften werden dabei auf dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Erwerbsunfähigkeit geführt hat, versicherten Lohn berechnet.

<sup>2</sup> Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Sparguthaben entsprechend der Rentenberechtigung (in Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 29 Abs. 2 auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Sparguthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wie für einen Versicherten weitergeführt.

#### **Art. 22 Zinssatz für das Sparguthaben**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse den Zinssatz für die Verzinsung des Sparguthabens festlegen. Dabei können für den obligatorischen und den überobligatorischen Teil des Sparguthabens unterschiedliche Zinssätze bestimmt werden. Allfällige Beschlüsse bezüglich der Höhe der Zinssätze können für das laufende bzw. das vorausgegangene Kalenderjahr auch rückwirkend angepasst werden.

<sup>2</sup> Der Stand des Sparguthabens am Jahresanfang sowie Zu- und Abgänge werden pro rata temporis verzinst und am Ende des Kalenderjahres zum Sparguthaben geschlagen. Die Spargutschriften werden während eines Kalenderjahres nicht verzinst und jeweils am Ende des Jahres resp. zum Austrittszeitpunkt dem Sparguthaben gutgeschrieben. Einmaleinlagen (= gutgeschriebene Austrittsleistungen und allfällige freiwillige zusätzliche Einlagen) werden pro rata temporis verzinst.

### **1.5 Leistungen**

#### **Art. 23 Übersicht über die Leistungen**

<sup>1</sup> Die Pensionskasse erbringt die folgenden Leistungen:

- |                                      |                   |
|--------------------------------------|-------------------|
| a. Altersrente und Kapitalauszahlung | (Art. 24 bzw. 25) |
| b. Überbrückungsrente                | (Art. 26)         |
| c. Pensionierten-Kinderrente         | (Art. 27)         |
| d. Invalidenrente                    | (Art. 29)         |
| e. Invaliden-Kinderrente             | (Art. 30)         |
| f. Beitragsbefreiung                 | (Art. 31)         |
| g. Ehegattenrente                    | (Art. 32)         |
| h. Lebenspartnerrente                | (Art. 33)         |
| i. Rente für geschiedene Ehegatten   | (Art. 34)         |
| j. Waisenrente                       | (Art. 35)         |
| k. Todesfallkapital                  | (Art. 36)         |

<sup>2</sup> Die Pensionskasse wird unter den in diesem Vorsorgereglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn der Vorsorgefall Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintritt. Bei Invaliditätsleistungen ist massgebend, ob die Person beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Liegen andere Tatbestände vor, die nach BVG eine Leistungspflicht der Pensionskasse auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen gemäss BVG.

### **1.5.1 Altersleistungen**

#### **Art. 24 Altersrente**

<sup>1</sup> Der Anspruch auf die ordentliche Altersrente beginnt am Monatsersten nach Erreichen des Referenzalters. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Altersrentenbezüger stirbt.

<sup>2</sup> Wird das Anstellungsverhältnis eines Versicherten nach dem 58. Geburtstag beendet, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung, vorbehalten bleibt die Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 9a. Führt der Versicherte die Erwerbstätigkeit fort oder ist er als arbeitslos gemeldet, kann er die Austrittsleistung gemäss Art. 53 bis 55 verlangen.

<sup>3</sup> Im Zeitpunkt der Pensionierung ergibt sich die Höhe der Altersrente aus der Multiplikation des vorhandenen Sparguthabens mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz (vgl. Anhang A 4 oder C 4).

<sup>4</sup> Die Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgelegt und ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrats auf das gesamte Sparguthaben angewendet. Der Stiftungsrat kann für das überobligatorische Sparguthaben die Umwandlungssätze aufgrund von versicherungstechnischen Berechnungen festlegen; für das Sparguthaben gemäss BVG haben die Umwandlungssätze mindestens den für das BVG geltenden Mindestumwandlungssätzen zu entsprechen.

<sup>5</sup> Setzt der Versicherte das Arbeitsverhältnis über das Referenzalter hinaus fort, so kann er den Bezug der Altersleistung bis zur Pensionierung ganz oder teilweise, längstens jedoch bis zum Ersten des Monats nach dem 70. Geburtstag beitragsfrei aufschieben. In diesem Fall wird das Sparguthaben bis zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung verzinst. Die Höhe der Altersrente ergibt sich nach den Vorgaben gemäss Abs. 3.

<sup>6</sup> Wird der Versicherte während dem Aufschub der Pensionierung über das Referenzalter hinaus arbeitsunfähig, erfolgt auf den Ersten des Monats nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit die Pensionierung.

<sup>7</sup> Stirbt der Versicherte während dem Aufschub der Pensionierung über das Referenzalter hinaus, gilt er für die Festsetzung der Ehegattenrente als Rentenbezüger.

<sup>8</sup> Bezieht ein Versicherter beim Erreichen des Referenzalters eine Invalidenrente, wird diese durch eine Altersrente ersetzt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des Referenzalters vorhandenen Sparguthabens gemäss Art. 21 mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A 4 oder C 4. Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG.

#### **Art. 25 Kapitalauszahlung**

<sup>1</sup> Der Versicherte kann bei der Pensionierung an Stelle der Altersrente bis zu 100 % seines Sparguthabens in Kapitalform beziehen. Die Beschränkungen bezüglich der Auszahlung von Art. 19 Abs. 3 gelten dabei sinngemäss.

<sup>2</sup> Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss mindestens sechs Monate vor der Pensionierung abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderrufbar. Eine früher abgegebene Erklärung kann bis ein Jahr vor der Pensionierung schriftlich widerrufen werden.

<sup>3</sup> Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten ist nur gültig, wenn sie vom Ehegatten mitunterzeichnet ist. Die Unterschrift ist vor Ort bei der Geschäftsführung der Pensionskasse zu leisten oder auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Nicht verheiratete Versicherte müssen ihren Zivilstand mittels eines Personenstandsausweises vom Zivilstandsamt des Heimatortes nachweisen, soweit dies der PKZ nicht ohnehin bekannt ist.

<sup>4</sup> Die Ausrichtung einer Kapitaleistung führt zu einer Reduktion der Altersrente und somit auch zu einer Reduktion der mitversicherten Pensionierten-Kinderrenten sowie der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen. Im Umfang der ausgerichteten Kapitaleistung sind sämtliche Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.

<sup>5</sup> Auf den Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters kann der Invalidenrentner unter den gleichen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 bis 4 das Alterskapital beziehen.

#### **Art. 26 Überbrückungsrente**

<sup>1</sup> Bei der Pensionierung kann der Versicherte eine Überbrückungsrente beziehen, die ihm maximal bis zum AHV-Referenzalter bzw. bis zum Bezug einer Rente der IV ausbezahlt wird.

<sup>2</sup> Die Überbrückungsrente endet am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Versicherte stirbt.

<sup>3</sup> Der Versicherte kann die Höhe der Überbrückungsrente frei bestimmen. Die Überbrückungsrente pro Monat darf jedoch den Betrag der maximalen monatlichen AHV-Altersrente nicht übersteigen.

<sup>4</sup> Beim Tod des Altersrentenbezügers vor dem AHV-Referenzalter wird ein Todesfallkapital in der Höhe der nicht bezogenen Überbrückungsrenten fällig.

<sup>5</sup> Wird eine Überbrückungsrente bezogen, so reduziert sich das bei der vorzeitigen Pensionierung vorhandene Altersguthaben um den Kapitalwert der Überbrückungsrente (proportionale Kürzung des obligatorischen und überobligatorischen Altersguthabens). Zur Berechnung der Kürzung dient die Tabelle im Anhang A 5 oder C 5.

#### **Art. 27 Pensionierten-Kinderrente**

<sup>1</sup> Hat ein Altersrentenbezüger Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 35 hätten, so besteht ein Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente.

<sup>2</sup> Die Pensionierten-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet, wie die Altersrente. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Altersrentenbezügers; spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente entfallen würde.

<sup>3</sup> Die Höhe der jährlichen Pensionierten-Kinderrente ist in Anhang A 9 festgehalten.

#### **Art. 28 Teilpensionierung**

<sup>1</sup> Nach dem 58. Geburtstag kann sich ein Versicherter im Zeitpunkt einer Reduktion des Jahreslohns teilpensionieren lassen. Der Versicherte kann wählen, welcher prozentuale Anteil der Altersleistung ausgerichtet werden soll, wobei der Anteil höchstens der prozentualen Reduktion des Jahreslohns entsprechen darf und bei der ersten Teilpensionierung zudem mindestens 20 % betragen muss.

<sup>2</sup> Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte, der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung. Der Versicherte kann bei jedem Teilpensionierungsschritt wählen, welchen Anteil er als Altersrente und welchen er als Alterskapital beziehen möchte.

<sup>3</sup> Die Höhe der Teilaltersrente ergibt sich nach Vorgabe von Art 24 Abs. 3 aus dem im Zeitpunkt der Teilpensionierung bezogenen Sparguthaben und dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A 4 oder C 4.

<sup>4</sup> Falls der nach der Lohnreduktion verbleibende Jahreslohn unter den Mindestlohn gemäss BVG fällt (vgl. Anhang A 1 oder C 1), erfolgt die vollständige Pensionierung; vor Erreichen des Referenzalters kann der Versicherte alternativ die Überweisung der Austrittsleistung verlangen (vgl. Art. 24 Abs. 2).

<sup>5</sup> Der Teil «Sparguthaben eines Invalidenrentners» kann nicht bezogen werden.

### **1.5.2 Invalidenleistungen**

#### **Art. 29 Invalidenrente**

<sup>1</sup> Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.

<sup>2</sup> Ein Invaliditätsgrad von unter 40 % ergibt in keinem Fall Anspruch auf Leistungen. Bei einem Invaliditätsgrad von 70 % und mehr beträgt die Rentenberechtigung 100 %, d. h. es besteht Anspruch auf eine volle Invalidenrente. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 % bis 69 % entspricht die Rentenberechtigung dem Invaliditätsgrad. Bei einem Invaliditätsgrad von unter 50 % entspricht die Rentenberechtigung 25 % plus 2.5 %-Punkte für jedes Grad, das der Invaliditätsgrad über 40 % liegt. (Beispiel: Ein Invaliditätsgrad von 45 % ergibt eine Rentenberechtigung von 37.5 % [= 25 % + 2.5 % x (45 – 40)]).

<sup>3</sup> Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Die Pensionskasse beginnt die Rentenzahlung frühestens im Verlauf des Monats, in dem die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung (Taggeldleistung aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) entfällt. Dieser Aufschub der Rentenzahlung ist jedoch nur möglich, wenn die Taggeldleistungen mindestens 80 % des entgangenen Lohns betragen und die Finanzierung der Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber erfolgt ist.

<sup>4</sup> Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG), der Versicherte stirbt oder das Referenzalter erreicht. Nach Erreichen des Referenzalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente gemäss Art. 24 Abs. 8 abgelöst.

<sup>5</sup> Die Höhe der jährlichen Invalidenrente ist in Anhang A 9 oder C 7 festgehalten. Massgebend ist der beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherte Lohn.

<sup>6</sup> Die einmal festgesetzte Rente und damit auch die Rentenberechtigung wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert.

### **Art. 30 Invaliden-Kinderrente**

<sup>1</sup> Hat ein Invalidenrentenbezüger Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 35 hätten, so besteht ein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

<sup>2</sup> Die Invaliden-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt; spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente entfallen würde.

<sup>3</sup> Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente ist in Anhang A 9 oder C 7 festgehalten. Massgebend ist der beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherte Lohn. Für Versicherte, denen eine Teil-Invalidenrente zusteht, wird eine Invaliden-Kinderrente gewährt, deren Höhe der Invalidenrentenberechtigung (in Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 29 Abs. 2 entspricht.

### **Art. 31 Beitragsbefreiung**

<sup>1</sup> Wird ein Versicherter arbeitsunfähig, so entfällt nach einer Wartefrist entsprechend dem Grad der Invalidität gemäss Abs. 2 seine Beitragspflicht und diejenige des Arbeitgebers. Die Wartefrist ist im Anhang A 9 festgehalten.

<sup>2</sup> Bei teilweiser Invalidität eines Versicherten tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Eine Invalidität von weniger als 40 % ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Bei einer Teilinvalidität wird die Beitragsbefreiung analog zur Rentenberechtigung gemäss Art. 29 Abs. 2 gewährt. Dazu wird der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherte Lohn mit der Rentenberechtigung gewichtet.

<sup>3</sup> Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss den Spargutschriften des «Standardplans» (vgl. Anhang A 2 oder C 2) und umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen. Für die Zusatzbeiträge wird keine Beitragsbefreiung zulasten der Pensionskasse gewährt. Höhere Sparbeiträge gemäss dem «Standardplan plus» sind mit Beginn der Beitragsbefreiung nicht mehr zulässig.

## **1.5.3 Hinterlassenenleistungen**

### **Art. 32 Ehegattenrente**

<sup>1</sup> Stirbt ein Versicherter bzw. ein Alters- oder Invalidenrentner, so hat sein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Todes

- a. für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss, das Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse hat oder schwanger ist und das gemeinsame Kind innert 300 Tagen seit dem Tod des Ehegatten lebend geboren wird; oder
- b. den 40. Geburtstag überschritten hat und mindestens 5 Jahre mit dem verstorbenen Versicherten bzw. Pensionierten verheiratet war. Lebten die Ehegatten unmittelbar vor der Eheschliessung in einer Lebensgemeinschaft gemäss Art. 33, wird diese Dauer an die Ehedauer angerechnet; oder
- c. eine ganze Rente der IV bezieht.

<sup>2</sup> Erfüllt der hinterlassene Ehegatte eines Versicherten bzw. Invalidenrentners keine dieser Bedingungen, so hat er unter den Voraussetzungen von Art. 36 Abs. 2 Anspruch auf das Todesfallkapital.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf eine Ehegattenrente entsteht am Monatsersten nach dem Tod des Versicherten bzw. Alters- oder Invalidenrentners, jedoch frühestens in dem Zeitpunkt, in dem die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung des Arbeitgebers bzw. die Rente des Alters- oder Invalidenrentners entfällt. Heiratet der überlebende Ehegatte wieder, erlischt der Anspruch auf eine Ehegattenrente. Er erhält eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente. Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt.

<sup>4</sup> Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Ehepartner, so wird die Ehegattenrente gekürzt. Die Reduktion beträgt für jedes ganze und für jedes angebrochene Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger ist als der Verstorbene, 2 % des vollen Rentenbetrags. Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG bleibt in jedem Fall gewahrt.

<sup>5</sup> Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente ist in Anhang A 9 oder C 7 festgehalten.

### **Art. 33 Lebenspartnerrente**

<sup>1</sup> Stirbt ein Versicherter bzw. Alters- oder Invalidenrentner, so ist sein Lebenspartner dem Ehegatten gleichgestellt und erhält die gleichen Rentenleistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 32, sofern im Zeitpunkt des Todes des Versicherten bzw. des Alters- oder Invalidenrentners die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a. der überlebende Lebenspartner bezieht keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus der ersten oder zweiten Säule aufgrund einer vorherigen Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft.
- b. beide Lebenspartner waren unverheiratet bzw. lebten in keiner eingetragenen Partnerschaft, und
- c. beide Lebenspartner waren im Sinne von ZGB Art. 95 nicht miteinander verwandt, und
- d. aus der Lebenspartnerschaft sind eigene Kinder des Versicherten bzw. des Alters- oder Invalidenrentners hervorgegangen, die Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 35 haben; oder der Lebenspartner hat beim Tod des Versicherten bzw. Alters- oder Invalidenrentners den 45. Geburtstag überschritten, und hat bis zum Tod des Versicherten bzw. des Alters- oder Invalidenrentners mit diesem mindestens 5 Jahre nachweisbar ununterbrochen, unverheiratet, im gleichen Haushalt in einer Lebensgemeinschaft (gleicher amtlicher Wohnsitz erforderlich, sofern und solange die gesundheitliche Situation dies ermöglichte) zusammengelebt.

<sup>2</sup> Die eheähnliche Lebensgemeinschaft muss in Form eines Unterstützungsvertrages dokumentiert sein. Dazu ist der entsprechende Mustervertrag zu verwenden. Dieser ist zu Lebzeiten der Lebenspartner und von beiden unterzeichnet der Pensionskasse zuzustellen.

<sup>3</sup> Der Lebenspartner hat innerhalb dreier Monate schriftlich den Nachweis zu erbringen, dass er die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente erfüllt, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch.

### **Art. 34 Rente für geschiedene Ehegatten**

<sup>1</sup> Stirbt ein Versicherter bzw. Alters- oder Invalidenrentner, so hat der überlebende geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine Rente, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre dauerte und ihm im Scheidungsurteil eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden ist und solange die bei der Scheidung zugesprochene Rente geschuldet gewesen wäre.

<sup>2</sup> Der Anspruch ist jedoch auf den Minimalanspruch gemäss BVG beschränkt. Die Leistungen der Pensionskasse werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

<sup>3</sup> Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 geltenden Recht.

<sup>4</sup> Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Ehescheidung gleichgestellt. Für die Ansprüche des ehemaligen eingetragenen Partners gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäss.

#### **Art. 35 Waisenrente**

<sup>1</sup> Stirbt ein Versicherter bzw. Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder ab Monatserstem nach dem Todestag Anspruch auf eine Waisenrente, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllt sind. Für Pflege- und Stiefkinder besteht der Anspruch nur, wenn der verstorbene Versicherte bzw. Alters- oder Invalidenrentner bis zu seinem Ableben während mindestens einem vollen Jahr für den Unterhalt dieser Kinder aufgekommen ist und für welche Anspruch auf Leistungen der AHV/IV besteht.

<sup>2</sup> Die Waisenrente beginnt am Monatsersten nach dem Tod des Versicherten bzw. des Alters- oder Invalidenrentners, frühestens nach Ablauf der Lohnfortzahlung bzw. der Alters- oder Invalidenrente. Sie ist zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind den 18. Geburtstag erreicht. Die Waisenrente wird auch nach Erreichen des 18. Geburtstags, maximal aber bis zum 25. Geburtstag, ausbezahlt, wenn

- a. die Kinder sich noch in Ausbildung befinden; oder
- b. die Kinder beim Erreichen des 18. Geburtstags zu mindestens 70 % invalid sind.

<sup>3</sup> Die Höhe der jährlichen Waisenrente ist in Anhang A 9 oder C 7 festgehalten. Bei Vollwaisen wird dieser Betrag verdoppelt, sofern nicht von beiden Elternteilen ein Anspruch auf eine Waisenrente besteht.

#### **Art. 36 Todesfallkapital**

<sup>1</sup> Stirbt ein Versicherter oder ein Invalidenrentner, wird ein Todesfallkapital fällig. Anspruch darauf haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, gemäss nachfolgender Rangordnung:

- a. dem überlebenden Ehegatten und den Kindern des verstorbenen Versicherten, die Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 35 haben; bei deren Fehlen
- b. dem rentenberechtigten Lebenspartner gemäss Art. 33 oder natürliche Personen, für deren Unterhalt der Versicherte oder der verstorbene Invalidenrentner vor seinem Tode zu mehr als 50 % aufgekommen ist; bei deren Fehlen
- c. den übrigen Kindern des verstorbenen Versicherten, welche die Voraussetzungen auf eine Waisenrente gemäss Art. 35 nicht erfüllen, den Eltern oder den Geschwistern; bei deren Fehlen
- d. die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens. In diesem Fall wird das Todesfallkapital gemäss Abs. 5 zur Hälfte ausgerichtet.

<sup>2</sup> Der Versicherte bzw. Invalidenrentner kann innerhalb der einzelnen Gruppen gemäss Abs. 1 festlegen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Dabei schliesst das Vorhandensein einer vorgenannten Person die nachfolgende Person von der Berechtigung aus. Liegt keine Willenserklärung des Versicherten gegenüber der Pensionskasse vor, so wird das Todesfallkapital an die Anspruchsberechtigten gemäss vorstehender Reihenfolge zu gleichen Teilen ausgerichtet.

<sup>3</sup> Die Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 1 haben innerhalb dreier Monate nach dem Tod des Versicherten schriftlich einen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben ebenfalls den Nachweis zu erbringen, dass sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

<sup>4</sup> Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht für Versicherte und Invalidenrentner beim Tod vor der Pensionierung dem erworbenen Nettosparkapital (Sparguthaben gemäss Art. 20 abzüglich persönlicher Einkäufe gemäss Art. 19), vermindert um die Kosten zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen gemäss Art. 32 bis Art. 35.

<sup>5</sup> Die durch den Versicherten während seiner Zugehörigkeit zur Pensionskasse geleisteten Einkäufe gemäss Art. 19 werden in jedem Fall als Todesfallkapital ausbezahlt; vorbehalten bleibt eine allfällige Verminderung infolge von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, Auszahlungen infolge Ehescheidung bzw. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft oder teilweisen vorzeitigen Bezügen der Altersleistungen.

#### **1.5.4 Zusatzkonto**

##### **Art. 37 Eröffnung des Zusatzkontos**

Der Versicherte, welcher gemäss Anhang A versichert ist, kann jährlich, jeweils mit Wirkung auf den 1. Januar, bzw. beim Eintritt zwischen zwei Sparvarianten («Standardplan» und «Standardplan plus») wählen (vgl. Art. 17). Hat sich der Versicherte für den «Standardplan plus» entschieden, wird für ihn ein individuelles Zusatzkonto eröffnet.

##### **Art. 38 Höhe der Zusatzbeiträge**

<sup>1</sup> Dem individuellen Zusatzkonto werden die Zusatzbeiträge gemäss Anhang A 6 gutgeschrieben.

<sup>2</sup> Ab Beginn der Beitragsbefreiung gemäss Art. 31 kann während der Dauer der Invalidität kein Zusatzbeitrag auf das Zusatzkonto einbezahlt werden. Für die Zusatzbeiträge wird keine Beitragsbefreiung zulasten der Pensionskasse gewährt.

##### **Art. 39 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto**

<sup>1</sup> Ein Versicherter kann, bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls, maximal zweimal pro Kalenderjahr einen Einkauf leisten. Einkäufe des Versicherten können dem Zusatzkonto jedoch nur gutgeschrieben werden, wenn das Sparguthaben den in Art. 19 definierten Höchstbetrag erreicht hat und allfällige Vorbezüge für Wohneigentum bereits zurückbezahlt sind.

<sup>2</sup> Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Betrag des Zusatzkontos gemäss Anhang A 7 abzüglich des vorhandenen Zusatzkontos im Zeitpunkt des Einkaufs. Übersteigen die Guthaben auf dem Spar- oder Sonderkonto den reglementarisch definierten Höchstbetrag, wird der übersteigende Teil von der maximalen Einkaufssumme für das Zusatzkonto in Abzug gebracht. Die Beschränkungen bezüglich der Auszahlung von Art. 19 Abs. 3 gelten dabei sinngemäss.

##### **Art. 40 Zusatzkonto eines Versicherten**

<sup>1</sup> Das Guthaben auf dem Zusatzkonto des Versicherten besteht aus:

- a. den Zusatzbeiträgen des Versicherten;
- b. den gutgeschriebenen Austrittsleistungen;
- c. allfälligen freiwilligen zusätzlichen Einlagen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
- d. den Zinsen.

<sup>2</sup> Bei Versicherten, die in der Pensionskasse versichert sind und vom «Standardplan plus» in den «Standardplan» wechseln, wird das Zusatzkonto, ohne weitere Zuweisung von Zusatzbeiträgen, weitergeführt. Während dieser Zeit wird das Guthaben auf dem Zusatzkonto gemäss den Vorgaben von Art. 42 verzinst.

##### **Art. 41 Zusatzkonto eines Invalidenrentners**

<sup>1</sup> Bei Vollinvalidität (Rentenberechtigung = 100 %) wird das Zusatzkonto während der Dauer der Invalidität bis zum Referenzalter weitergeführt. Das Guthaben auf dem Zusatzkonto des Invalidenrentners besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Guthaben gemäss Art. 40 samt Zinsen.

<sup>2</sup> Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Guthaben auf dem Zusatzkonto entsprechend der Rentenberechtigung (in Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 29 Abs. 2 auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Guthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Guthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

#### **Art. 42 Zinssatz für das Zusatzkonto**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat kann unter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse den Zinssatz für die Verzinsung des Zusatzkontos festlegen. Allfällige Beschlüsse bezüglich der Höhe des Zinssatzes können für das laufende bzw. vorausgegangene Kalenderjahr auch rückwirkend angepasst werden.

<sup>2</sup> Der Stand des Zusatzkontos am Jahresanfang sowie Zu- und Abgänge werden pro rata temporis verzinst und am Ende des Kalenderjahres zum Zusatzkonto geschlagen. Die Zusatzbeiträge werden während eines Kalenderjahres nicht verzinst und jeweils am Ende des Jahres resp. zum Austrittszeitpunkt dem Zusatzkonto gutgeschrieben. Einmaleinlagen (= gutgeschriebene Austrittsleistungen und allfällige freiwillige zusätzliche Einlagen) werden pro rata temporis verzinst.

#### **Art. 43 Verwendung des Zusatzkontos**

<sup>1</sup> Das Zusatzkonto wird bei der Pensionierung, beim Tod des Versicherten oder bei dessen Austritt fällig. Für Invalidenrentenbezüger entsteht der Anspruch auf das Zusatzkonto bei Erreichen des Referenzalters.

<sup>2</sup> Das Zusatzkonto wird wie folgt verwendet:

a. Bei der Pensionierung kann der Versicherte mit dem Zusatzkonto eine lebenslängliche Altersrente einkaufen. Die Höhe der Altersrente ergibt sich dabei aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Zusatzkontos mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz (vgl. Anhang A 4). Er kann aber auch 100 % des Zusatzkontos in Kapitalform beziehen. Für die Modalitäten der Kapitalauszahlung gelten die Bestimmungen in Art. 25 sinngemäss.

b. Im Todesfall wird das Zusatzkonto als Todesfallkapital ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen von Art. 36 Abs. 2, 4 und 5 sinngemäss.

c. Im Fall des Austritts des Versicherten wird das Zusatzkonto als Austrittsleistung ausbezahlt. Es gelten dabei die Bestimmungen gemäss Art. 53 bis 55.

<sup>3</sup> Mit der Auszahlung des Zusatzkontos in Kapitalform sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

### **1.6 Sonderkonto zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung**

#### **Art. 44 Eröffnung eines Sonderkontos**

Der Versicherte hat die Möglichkeit, durch Einlagen die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung auszukufen. Dies kann der Versicherte jedoch nur machen, wenn das Sparguthaben den in Art. 19 definierten Höchstbetrag erreicht hat und allfällige Vorbezüge für Wohneigentum bereits zurückbezahlt sind. Die Einmaleinlagen werden einem dafür eröffneten Sonderkonto gutgeschrieben.

#### **Art. 45 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Sonderkonto**

<sup>1</sup> Ein Versicherter kann, bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls, maximal zweimal pro Kalenderjahr einen Einkauf leisten. Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Betrag des Sonderkontos gemäss Anhang A 8 oder C 6 abzüglich des vorhandenen Sonderkontos im Zeitpunkt des Einkaufs. Übersteigen die Guthaben auf dem Spar- oder Zusatzkonto den reglementarisch definierten Höchstbetrag, wird der übersteigende Teil von der maximalen Einkaufssumme für das Sonderkonto in Abzug gebracht. Die Beschränkungen bezüglich der Auszahlung von Art. 19 Abs. 3 gelten dabei sinngemäss.

<sup>2</sup> Hat ein Versicherter für ein von ihm gewähltes vorzeitiges Pensionierungsalter die Kürzung des Umwandlungssatzes sowie die fehlenden Spargutschriften ausgekauft und entscheidet sich, über das für die Berechnung massgebende Pensionierungsalter weiter zu arbeiten, gilt folgende Regelung: Die Spargutschriften des Versicherten und des Arbeitgebers werden soweit angepasst bzw. ausgesetzt wie sie, unter Berücksichtigung des effektiv vorhandenen Sparguthabens und Sonderkontos, zur Finanzierung der maximal möglichen Altersrente im Referenzalter noch notwendig sind. Die dadurch erhöhte Altersrente darf 105 % des reglementarischen Leistungsziels im Referenzalter nicht übersteigen. Allfällige Überschüsse des Versicherten verfallen zu Gunsten der Pensionskasse.

#### **Art. 46 Sonderkonto eines Versicherten**

Das Guthaben auf dem Sonderkonto des Versicherten besteht aus:

- a. den gutgeschriebenen Austrittsleistungen;
- b. allfälligen freiwilligen zusätzlichen Einlagen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
- c. den Zinsen.

#### **Art. 47 Sonderkonto eines Invalidenrentners**

<sup>1</sup> Bei Vollinvalidität (Rentenberechtigung = 100 %) wird das Sonderkonto während der Dauer der Invalidität bis zum Referenzalter weitergeführt. Das Guthaben auf dem Sonderkonto des Invalidenrentners besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Guthaben gemäss Art. 46 samt Zinsen.

<sup>2</sup> Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Guthaben auf dem Sonderkonto entsprechend der Rentenberechtigung (in Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 29 Abs. 2 auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Guthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Guthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

#### **Art. 48 Zinssatz für das Sonderkonto**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat kann unter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse den Zinssatz für die Verzinsung des Sonderkontos festlegen. Allfällige Beschlüsse bezüglich der Höhe des Zinssatzes können für das laufende bzw. vorausgegangene Kalenderjahr auch rückwirkend angepasst werden.

<sup>2</sup> Der Stand des Sonderkontos am Jahresanfang sowie Zu- und Abgänge werden pro rata temporis verzinst und am Ende des Kalenderjahres zum Sonderkonto geschlagen. Einmaleinlagen (= gutgeschriebene Austrittsleistungen und allfällige freiwillige zusätzliche Einlagen) werden pro rata temporis verzinst.

#### **Art. 49 Verwendung des Sonderkontos**

<sup>1</sup> Das Sonderkonto wird bei einer Pensionierung, beim Tod des Versicherten oder bei dessen Austritt fällig. Für Invalidenrentenbezüger entsteht der Anspruch auf das Sonderkonto bei Erreichen des Referenzalters.

<sup>2</sup> Das Sonderkonto wird wie folgt verwendet:

- a. Bei der Pensionierung kann der Versicherte mit dem Sonderkonto eine lebenslängliche Altersrente einkaufen. Die Höhe der Altersrente ergibt sich dabei aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sonderkontos mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz (vgl. Anhang A 4 oder C 4). Er kann aber auch 100 % des Sonderkontos in Kapitalform beziehen. Für die Modalitäten der Kapitalauszahlung gelten die Bestimmungen in Art. 25 sinngemäss.
- b. Im Todesfall wird das Sonderkonto als Todesfallkapital ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen von Art. 36 Abs. 2, 4 und 5 sinngemäss.
- c. Im Fall des Austritts des Versicherten wird das Sonderkonto als Austrittsleistung ausbezahlt. Es gelten dabei die Bestimmungen gemäss Art. 53 bis 55.

<sup>3</sup> Mit der Auszahlung des Sonderkontos in Kapitalform sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

## 1.7 Leistungen bei unverschuldeter Entlassung

### Art. 50 Unverschuldete Entlassung von im Gemeindedienst stehende Versicherte

<sup>1</sup> Wird das Angestelltenverhältnis eines im Gemeindedienst stehenden Versicherten ohne sein Verschulden nach mindestens vier Beitragsjahren beendet, so erhält er eine nach der Zahl der vollen Beitragsjahre abgestufte Abfindung, die sich aus dem einfachen Betrag der vom Versicherten eingebrachten Eintrittsleistung samt Zinsen sowie einem Prozentsatz der vom Versicherten geleisteten Spargutschriften gemäss folgender Skala zusammensetzt:

Zahl der vollen Beitragsjahre	Prozente der vom Mitglied geleisteten Spargutschriften ohne Zinsen
4	120 %
5	140 %
6	160 %
7	180 %
8 und mehr	200 %

<sup>2</sup> Wird das Angestelltenverhältnis eines Versicherten nach dem 45. Geburtstag ohne sein Verschulden beendet, so erhält er anstelle einer Abfindung eine Sonderrente in der Höhe der Invalidenrente gemäss Art. 29, gegebenenfalls ergänzt durch Kinderrenten gemäss Art. 30, sofern er in der Pensionskasse mindestens 15 Beitragsjahre aufzuweisen hat. Versicherte, die unverschuldet entlassen werden, haben Anspruch auf eine Ergänzungsrente, wenn sie zum Zeitpunkt des Dienstaustrittes den 56. Geburtstag erreicht haben, in der Pensionskasse mindestens 16 Beitragsjahre aufweisen und gleichzeitig gegenüber der Pensionskasse Rentenleistungen wegen unverschuldeter Entlassung beanspruchen können. Die Ergänzungsrente wird in diesen Fällen nach den Vorgaben gemäss Abs. 3 bis 7 bestimmt.

<sup>3</sup> Die Ergänzungsrente beträgt:

- a. für den unverheirateten Versicherten 75 % der maximalen AHV-Altersrente, wenn er keine Rente der AHV oder IV bezieht;
- b. für den verheirateten Versicherten:
  - 95 % der maximalen AHV-Altersrente, wenn weder der Versicherte noch sein Ehegatte eine Rente der AHV oder IV bezieht;
  - 60 % der maximalen AHV-Altersrente, wenn nur der Ehegatte des Versicherten eine Rente der AHV oder IV bezieht.

<sup>4</sup> Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich die Höhe der Ergänzungsrente nach dem Beschäftigungsgrad vor der Pensionierung.

<sup>5</sup> Bei Teilrentenbezüglern richtet sich die Höhe der Ergänzungsrente nach dem wegfallenden Beschäftigungsgrad bzw. nach dem Ausmass der Reduktion des versicherten Jahreslohns. Beträgt die Reduktion des versicherten Jahreslohns weniger als 10 % des vollen versicherten Jahreslohns, so wird keine Ergänzungsrente fällig.

<sup>6</sup> Haben Rentenbezüglern Anspruch auf eine Teilrente der IV, so wird die Ergänzungsrente entsprechend reduziert.

<sup>7</sup> Wenn der Versicherte bis zum Monatsersten nach dem 65. Geburtstag nicht zwanzig Beitragsjahre in der Pensionskasse erreicht hätte, wird die Ergänzungsrente für jedes fehlende Beitragsjahr um 1/20 gekürzt.

<sup>8</sup> Die zuständige Ernennungsbehörde im Einvernehmen mit dem Personaldienst der Gemeinde entscheidet, ob die Entlassung unverschuldet ist. Dieser Entscheid ist für die Pensionskasse verbindlich.

<sup>9</sup> Die Gemeinde erstattet der Pensionskasse die Mehrleistung gegenüber Art. 24 bzw. die Mehrbelastung gegenüber Art. 54, die ausfallenden Beiträge gemäss Art. 17 bis zum Monatsersten nach dem 65. Geburtstag des Versicherten zurück. Weiter trägt sie die Kosten für die Ergänzungsrente gemäss Abs. 3 bis 7.

<sup>10</sup> Die Abfindung wird gemäss den Bestimmungen von Art. 55 ausgerichtet.

<sup>11</sup> Nimmt eine Person, die eine Sonderrente bezieht, die Erwerbstätigkeit wieder auf, so kommt sinngemäss Art. 56 zur Anwendung.

<sup>12</sup> An die vorgenannten Leistungen bei unverschuldeter Nichtwiederernennung oder Entlassung wird eine ausgerichtete Austrittsleistung angerechnet.

<sup>13</sup> Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für alle im Dienst der Gemeinde stehenden öffentlich-rechtlich ernannten Angestellten, sofern das Dienstverhältnis nicht befristet ist.

#### **Art. 51 Unverschuldete Entlassung von Versicherten von angeschlossenen Organisationen**

<sup>1</sup> Art. 50 gilt für die Versicherten der angeschlossenen Organisationen sinngemäss, wenn diese Organisationen bei der Aufnahme keine Erklärung abgeben, die seine Anwendbarkeit ausschliesst.

<sup>2</sup> Bei jeder Entlassung durch eine angeschlossene Organisation hat diese in der Kündigung festzustellen, ob die Entlassung vom Versicherten verschuldet ist. Ihre Entscheidung ist für die Pensionskasse verbindlich.

<sup>3</sup> Die angeschlossene Organisation ist verpflichtet, eine allfällige gerichtliche Auseinandersetzung selber zu führen und der Pensionskasse den Streit zu verkünden.

<sup>4</sup> Die angeschlossene Organisation erstattet der Pensionskasse die Mehrleistung gegenüber Art. 26 und Art. 24 bzw. die Mehrbelastung gegenüber Art. 54, die ausfallenden Beiträge gemäss Art. 17 bis zum Monatsersten nach dem 65. Geburtstag des Versicherten zurück.

#### **Art. 52 Sonderregelung für hauptamtliche Behördenmitglieder**

Die Leistungen an ein nicht wiedergewähltes hauptamtliches Behördenmitglied der Einwohnergemeinde Zollikofen werden in einem speziellen Reglement geordnet.

### **1.8 Austritt**

#### **Art. 53 Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

<sup>1</sup> Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten, ohne dass Leistungen fällig werden, hat dies den Austritt aus der Pensionskasse zur Folge. Der austretende Versicherte hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.

<sup>2</sup> Ist der austretende Versicherte teilweise invalid, hat er Anspruch auf den aktiven Teil seiner Austrittsleistung. Wird er wieder erwerbsfähig, ohne dass er in ein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber tritt, so hat er auch für den nach der Auflösung seines Arbeitsverhältnisses weitergeführten Teil seines Vorsorgeschatzes einen Anspruch auf Austrittsleistung.

<sup>3</sup> Ebenso haben Versicherte, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 26a Abs. 1 und 2 BVG Anspruch auf eine Austrittsleistung.

#### **Art. 54 Höhe der Austrittsleistung**

<sup>1</sup> Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15 FZG berechnet. Sie entspricht den am Austrittstag vorhandenen Guthaben auf dem Spar-, Zusatz- und Sonderkonto.

<sup>2</sup> Ist das gemäss BVG erhobene Sparguthaben oder der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG höher als die Austrittsleistung gemäss Abs. 1, so wird der höchste dieser Beträge als Austrittsleistung ausgerichtet. Für die Berechnung des Art. 17 FZG wird für die Beiträge nach Art. 9 und Art. 9a kein Zuschlag berechnet.

<sup>3</sup> Nach dem Austritt bis zur Überweisung der Austrittsleistung wird diese mit dem Mindestzins gemäss BVG verzinst. Hat die Pensionskasse die notwendigen Angaben für die Überweisung der Austrittsleistung, schuldet sie ab dem 30. Tag Verzugszins (Art. 2 Abs. 4 FZG).

<sup>4</sup> Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundsätzen.

## **Art. 55 Verwendung der Austrittsleistung**

<sup>1</sup> Die Austrittsleistung wird zu Gunsten des ausgetretenen Versicherten seiner neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein überwiesen. Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein ein, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz zu verwenden.

<sup>2</sup> Der Versicherte hat der Pensionskasse unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Abs. 1 mitzuteilen.

<sup>3</sup> Bleibt die Mitteilung des Versicherten über die Verwendung seiner Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung sechs Monate nach dem Austritt des Versicherten aus der Pensionskasse an die Auffangeinrichtung überwiesen.

<sup>4</sup> Auf schriftliches Verlangen des austretenden Versicherten wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:

- a. er die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt (vgl. Abs. 5);
- b. er eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- c. die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag des Versicherten entspricht.

<sup>5</sup> Unterliegt ein Versicherter, der die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliedstaat der EU, in Island oder Norwegen, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur soweit möglich, als sie die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG wird nach Abs. 1 an eine Freizügigkeitseinrichtung nach Wahl des Versicherten überwiesen.

<sup>6</sup> Der Versicherte hat die Unterlagen beizubringen, welche den von ihm geltend gemachten Barauszahlungsgrund belegen. Die Pensionskasse prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.

<sup>7</sup> Beim verheirateten Versicherten bzw. beim Versicherten in eingetragener Partnerschaft ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich seine Zustimmung zur Barauszahlung gegeben hat. Die Unterschrift ist vor Ort bei der Geschäftsführung zu leisten oder auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen.

## **1.9 Koordination der Leistungen, Vorleistungen**

### **Art. 56 Koordination der Leistungen**

<sup>1</sup> Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, sobald sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften (siehe Abs. 2) 90 % des letzten massgebenden Jahreslohns (bzw. des versicherten Lohns, wenn von Art. 9 Gebrauch gemacht wird) eines Versicherten übersteigen. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können dabei nur gekürzt werden, wenn sie unter Berücksichtigung der anrechenbaren Einkünfte 90 % des mutmasslich entgangenen Einkommens übersteigen.

<sup>2</sup> Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten:

- a. Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen), mit Ausnahme von Hilflosenentschädigung, Abfindungen und ähnlichen Leistungen;
- b. Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
- c. Leistungen der Militärversicherung;
- d. Leistungen einer Versicherung, an welche der Arbeitgeber oder an seiner Stelle die Pensionskasse mindestens 50 % der Prämien bezahlt hat;
- e. Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen sowie Leistungen der Pensionskasse;
- f. Leistungen eines haftpflichtigen Dritten;

g. ein allfälliges tatsächlich erzielt oder noch erzielbares Bruttoerwerbseinkommen oder Ersatzeinkommen, sowie allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung eines Invalidenrentenbezügers.

<sup>3</sup> Der für die Kürzung massgebende letzte Jahreslohn, im Maximum jedoch der maximal versicherbare Jahreslohn, umfasst:

- a. der unmittelbar vor Fälligkeit der Lohnersatzleistung (Taggeldleistungen aus Krankentaggeld- und/oder Unfallversicherung) festgelegte massgebende Jahreslohn, und
- b. allfällige Kinder- und Familienzulagen der letzten zwölf Monate vor Fälligkeit der Lohnersatzleistung.

<sup>4</sup> Bei der Bestimmung des erzielbaren Bruttoerwerbseinkommens wird immer auf das Invalideneinkommen gemäss IV, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird, abgestellt. Eine Anpassung des erzielbaren Bruttoerwerbseinkommens erfolgt bei Revision der IV.

<sup>5</sup> Wird infolge Scheidung eine Rente geteilt (Art. 124a ZGB), so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, von der gemäss Abs. 1 und 2 gekürzten Leistung in Abzug gebracht.

<sup>6</sup> Waren Invalidenleistungen der Pensionskasse vor Erreichen des Referenzalters infolge Zusammentreffen mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbarer ausländischer Leistungen gekürzt, so werden auch die sie ablösenden Altersleistungen der Pensionskasse gekürzt, sofern und soweit sie die bisherigen gekürzten Invalidenleistungen der Pensionskasse übersteigen. Die Pensionskasse beachtet Art. 24a BVV 2.

<sup>7</sup> Die Renteneinkünfte des überlebenden Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners und der Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen der Pensionskasse gekürzt werden, werden alle Leistungen im selben Verhältnis gekürzt.

<sup>8</sup> Allfällige anrechenbare Kapitalleistungen werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet.

<sup>9</sup> Hilflösen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen von dritter Seite sowie Leistungen von vom Versicherten selbst finanzierten Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen werden bei der Überversicherung nicht angerechnet.

<sup>10</sup> Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

<sup>11</sup> Die anzurechnenden Leistungen gemäss Abs. 2 dieses Artikels werden periodisch überprüft.

<sup>12</sup> Die Pensionskasse kann ihre Leistungen kürzen, wenn der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität des Versicherten verschuldet haben oder der Versicherte sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.

<sup>13</sup> Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2<sup>ter</sup> und 2<sup>quater</sup> UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG gleicht die Pensionskasse nicht aus.

<sup>14</sup> Die Pensionskasse kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.

<sup>15</sup> Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten bzw. des Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse vom Versicherten bzw. dem Anspruchsberechtigten verlangen, dass er ihr seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

## **Art. 57 Sicherung der Leistungen, Vorleistung**

<sup>1</sup> Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 60 und Art. 61.

<sup>2</sup> Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen des Arbeitgebers, welche dieser der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Lohn abgezogen worden sind. Andere Forderungen der Pensionskasse dürfen mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet werden.

<sup>3</sup> Untersteht die Pensionskasse einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Der Antragssteller hat nachzuweisen, dass er sich bei allen infrage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat dieser der Pensionskasse die bereits erbrachten Vorleistungen zurückzuerstatten. Hat ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen und steht fest, dass die Pensionskasse leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht, jedoch maximal im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG, zurück.

## **1.10 Auszahlungsbestimmungen**

### **Art. 58 Auszahlungsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die Renten werden monatlich zu Beginn des Monats auf ein vom Versicherten bezeichnetes Bank- oder Postkonto in der Schweiz überwiesen.

<sup>2</sup> Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.

<sup>3</sup> Beträgt zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 % und eine Kinderrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

<sup>4</sup> Vorsorgeleistungen in Kapitalform werden mit Eintritt des Vorsorgefalls fällig, frühestens aber, wenn die Pensionskasse Kenntnis hat, wer anspruchsberechtigt ist, und wenn ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen. In dieser Zwischenzeit erfolgt keine Verzinsung. Bei einer Vernachlässigung der Unterhaltspflicht gemäss Art 40 BVG erfolgt die Kapitalauszahlung frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung an die Fachstelle der Inkassohilfe.

<sup>5</sup> Schuldet die Pensionskasse einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG (vgl. Anhang A 1 oder C 1).

## **1.11 Anpassung der laufenden Renten**

### **Art. 59 Anpassung der laufenden Renten**

<sup>1</sup> Die Pensionskasse passt die laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 BVG der Teuerung an, wenn und soweit die gesetzlichen Mindestleistungen, einschliesslich der gesetzlichen Teuerungsanpassungen, die reglementarischen Leistungen übersteigen.

<sup>2</sup> Für die reglementarischen Renten beschliesst der Stiftungsrat jährlich über die Höhe eines allfälligen Teuerungsausgleichs. Dabei kann er der Teuerung auch in Form einer Einmalzahlung Rechnung tragen. Der gewährte Teuerungsausgleich wird der Erfolgsrechnung der Pensionskasse belastet. Der Entscheid wird im Anhang der Jahresrechnung erläutert.

<sup>3</sup> Zur Festlegung der Höhe eines möglichen Teuerungsausgleichs berücksichtigt der Stiftungsrat:

- a. die Erhaltung der Kaufkraft der Renten,
- b. die finanzielle Lage der Pensionskasse,
- c. die erreichte Rendite im Verhältnis zur Sollrendite im Mehrjahresdurchschnitt.

## 1.12 Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

### Art. 60 Ehescheidung / Auflösung eingetragene Partnerschaft

<sup>1</sup> Muss im Rahmen einer Scheidung ein Anteil der Austrittsleistung des Versicherten zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich das Sparkonto des Versicherten entsprechend. Der zu übertragende Teil wird auf dem Sparkonto im Verhältnis des Sparguthabens gemäss BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

- a. aus dem Kapital des Sonderkontos
- b. aus dem Kapital des Zusatzkontos
- c. aus dem überobligatorischen Sparguthaben.

Es ist sinngemäss vorzugehen, wenn die Pensionskasse zugunsten des berechtigten geschiedenen Ehegatten einen Rentenanteil (allenfalls in Kapitalform) auszurichten hat.

<sup>2</sup> Erhält ein Versicherter im Rahmen einer Scheidung eine Austrittsleistung oder einen Rentenanteil (allenfalls auch in Kapitalform), so wird dieser Betrag bei der Pensionskasse im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten geschiedenen Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen und dem übrigen Sparguthaben gutgeschrieben. Die Gutschrift des überobligatorischen Teils erfolgt in der umgekehrten Reihenfolge gemäss Abs. 1.

<sup>3</sup> Wird infolge Scheidung eines temporären Invalidenrentners vor dem Referenzalter ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Konten gemäss Abs. 1 und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Kinderinvalidenrenten unverändert, wobei die Invalidenrente gemäss BVG (Schattenrechnung) um den maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt wird.

<sup>4</sup> Wird infolge Scheidung eines Invalidenrentners mit lebenslangem Anspruch auf Invalidenleistungen ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Konten gemäss Abs. 1 und einer nach den von der Pensionskasse verwendeten versicherungstechnischen Grundlagen bestimmten Kürzung der Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils (die Invalidenrente gemäss BVG (Schattenrechnung) wird um den maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt). Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Invalidenkinderrenten unverändert.

<sup>5</sup> Wird infolge Scheidung eines Altersrentners oder Invalidenrentners nach dem Referenzalter ein Rentenanteil dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen des Versicherten im entsprechenden Umfange. Der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Anspruch auf Invaliden- oder Pensionierten-Kinderrente bleibt unverändert. Allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen berechnen sich auf den nach dem Vorsorgeausgleich noch effektiv ausgerichteten Rentenleistungen, vorbehältlich einer Waisenrente, welche eine vom Vorsorgeausgleich nicht berührte Kinderrente ablöst.

<sup>6</sup> Der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber der Pensionskasse aus. Die jährlichen Rentenzahlungen zugunsten der Vorsorge des berechtigten geschiedenen Ehegatten werden mit der Hälfte des reglementarischen Zinssatzes verzinst. Die Pensionskasse und der berechnete geschiedene Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Wechselt der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so hat er die Pensionskasse bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber zu informieren.

<sup>7</sup> Hat der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das Referenzalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausgerichtet. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Vorsorgeglement noch einkaufen kann.

<sup>8</sup> Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidentrentner das Referenzalter, so kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente um den gemäss Art. 19g FZV maximal möglichen Betrag.

<sup>9</sup> Der Versicherte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung bei der Pensionskasse wieder einkaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung gemäss Abs. 1 zugeordnet. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht im Falle der Scheidung eines Invalidentrentenbezügers.

<sup>10</sup> Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Ehescheidung gleichgestellt. Die Absätze 1 bis 10 dieses Artikels gelten sinngemäss.

<sup>11</sup> Für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber schweizerischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind die schweizerischen Gerichte ausschliesslich zuständig. Die Vorsorgeeinrichtung vollstreckt nur rechtskräftige Scheidungsurteile von Schweizer Gerichten.

## **Art. 61 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum**

<sup>1</sup> Ein Versicherter kann bis zum Referenzalter alle fünf Jahre einen Betrag (mindestens CHF 20'000; für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen gilt dieser Mindestbetrag nicht) zur Finanzierung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) zur Auszahlung geltend machen. Wurden in den letzten drei Jahren Einmaleinlagen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden. Nach einem Vorbezug ist jede Begründung eines Grundpfandrechts nur noch mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig. Versicherte, welche seit mehr als zwei Jahren gemäss Art. 9a freiwillig weiterversichert sind, können die Austrittsleistung weder für selbstgenutztes Wohneigentum vorbeziehen noch verpfänden.

<sup>2</sup> Im Einzelnen richten sich der Vorbezug und die Verpfändung nach den Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und von Art. 1 ff. WEFV.

<sup>3</sup> Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft über den Betrag, der ihm zur Finanzierung für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden wäre, verlangen. Die Pensionskasse macht den Versicherten dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.

<sup>4</sup> Macht der Versicherte vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Beim verheirateten Versicherten bzw. beim Versicherten in eingetragener Partnerschaft ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners vorzulegen. Die Unterschrift ist vor Ort bei der Verwaltung zu leisten oder auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen.

<sup>5</sup> Bei einem Vorbezug werden die Konten des Versicherten gemäss der Reihenfolge von Art. 60 Abs. 1 gekürzt. Eine Rückzahlung des Vorbezugs wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben sowie dem überobligatorischen Altersguthaben zugeordnet. Wurde der Vorbezug vor dem 1. Januar 2017 getätigt und lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens am vorbezogenen Betrag nicht mehr ermitteln, so wird der zurückbezahlte Betrag dem BVG-Altersguthaben und dem überobligatorischen Altersguthaben in dem Verhältnis zugeordnet, das zwischen diesen beiden Guthaben unmittelbar vor der Rückzahlung bestand.

## Finanzielle Sicherheit, Teilliquidation

### Art. 62 Finanzielle Sicherheit

<sup>1</sup> Das Vermögen der Pensionskasse wird vom Stiftungsrat verwaltet. Es ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften, zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der Pensionskasse Rechnung zu tragen ist. Der Stiftungsrat kann die Vermögensanlage an Dritte übertragen. Die Details der Vermögensanlage sind in einem Anlagereglement zu umschreiben.

<sup>2</sup> Die finanzielle Lage der Pensionskasse ist periodisch nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu überprüfen.

<sup>3</sup> Im Fall einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 erlässt der Stiftungsrat die für die Durchführung des von der Aufsichtsbehörde zu prüfenden Massnahmenkonzepts erforderlichen reglementarischen Grundlagen für Sanierungsmassnahmen. Als Sanierungsmassnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere vorgesehen werden: Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Versicherten in der Grössenordnung von je 0.5 % bis zu 3.0 % des versicherten Jahresgehalts, Sanierungsbeiträge von Rentnern, die Unterschreitung des BVG-Mindestzinses um höchstens 0.5 % (jedoch für maximal fünf Jahre) und der Verzicht des Arbeitgebers auf die Verwendung seiner Arbeitgeberbeitragsreserve. Die Erhebung von Sanierungsbeiträgen ist subsidiär zu anderen Massnahmen. Die Unterschreitung des BVG-Mindestzinses ist gar subsidiär zu den Sanierungsbeiträgen. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG auf den Zinssatz, mit welchem die Kapitalien verzinst werden, reduziert werden.

<sup>4</sup> Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und die Pensionskasse treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt mindestens solange bestehen, wie die Unterdeckung vorliegt.

<sup>5</sup> Besteht in der Pensionskasse eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentenbezüger über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

<sup>6</sup> Während der Dauer der Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 kann die Pensionskasse die Auszahlung des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

### Art. 63 Rückstellungspolitik

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat bestimmt mit der Unterstützung des Experten für berufliche Vorsorge, unter Berücksichtigung der spezifischen Struktur der Pensionskasse, die Rückstellungspolitik. Dies mit der klaren Vorgabe, dass die Sicherheit der Pensionskasse konstant gewährleistet ist, um die übernommenen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und den Rentenbezügern erfüllen zu können. Details sind im Reglement zur Festlegung der Rückstellungspolitik geregelt.

<sup>2</sup> Wenn alle versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen getätigt sind und die Wertschwankungsreserve ihre Sollgrösse erreicht hat, entstehen freie Mittel, über deren Verwendung der Stiftungsrat entscheiden kann.

### Art. 64 Teilliquidation

<sup>1</sup> Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel.

<sup>2</sup> Die Bedingungen für eine Teilliquidation, das Verfahren und die Zuteilung sind in einem Teilliquidationsreglement geregelt.

# Organisation und Verwaltung

## Art. 65 Organisation des Stiftungsrats

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, wovon die Hälfte durch den Arbeitgeber bestimmt wird. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre.
- <sup>2</sup> Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
- <sup>3</sup> Der Präsident kann jederzeit eine ausserordentliche Sitzung des Stiftungsrates einberufen. Die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder kann ebenfalls die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- <sup>4</sup> Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder (wovon mindestens der Präsident oder Vizepräsident) anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem relativen Mehr der Anwesenden. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit wird das Geschäft zur Neutraktandierung zurückgewiesen. Kommt es auch dann zu keinem Entscheid, bestimmt die Aufsichtsbehörde einen Schiedsrichter.
- <sup>5</sup> Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- <sup>6</sup> Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil und haben Antragsrecht. Bei versicherungstechnischen Fragen ist der anerkannte Experte für berufliche Vorsorge beizuziehen.

## Art. 66 Wahl in den Stiftungsrat

- <sup>1</sup> Die Wahl der drei Arbeitgebervertreter erfolgt durch die Arbeitgeber. Die Gesamtheit der angeschlossenen Organisationen sind angemessen zu beteiligen, indem ihnen in der Regel ein Sitz eingeräumt wird, welcher bei personeller Neubesetzung unter den angeschlossenen Organisationen wechseln soll.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat Zollikofen teilt den angeschlossenen Organisationen nach seiner Gesamterneuerungswahl mit, welche Arbeitgebervertreter (in der Regel zwei Personen) er zur Wahl vorsieht. Die angeschlossenen Organisationen werden ersucht, innert Monatsfrist einen Wahlvorschlag bekanntzugeben. Sind nicht mehr Wahlvorschläge eingegangen als Sitze zu vergeben sind, gelten diese Personen als gewählt. Andernfalls beruft der Gemeinderat Zollikofen eine Vertretung der angeschlossenen Organisationen zu einer gemeinsamen Sitzung ein.
- <sup>3</sup> Die Arbeitnehmervertretung besteht in der Regel aus mindestens je einem Vertreter des Gemeindepersonals und der Gesamtheit der angeschlossenen Organisationen. Die Pensionierten werden keiner dieser Institutionen angerechnet. Die Wählergruppen bestehen aus dem Gemeindepersonal, der Gesamtheit der angeschlossenen Organisationen und den Pensionierten.
- <sup>4</sup> Die Wahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt durch die Versicherten und Pensionierten. Der Stiftungsrat setzt den Wahltermin fest und gibt ihn wenigstens drei Monate vorher bekannt. Die Bekanntmachung enthält den Termin, bis zu welchem Wahlvorschläge einzureichen sind. Ohne gegenteiligen Bescheid gelten die bisherigen Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat als Kandidaten (automatischer Wahlvorschlag).
- <sup>5</sup> Die Wahlvorschläge müssen Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidaten, welche aus dem Versichertenkreis stammen müssen, enthalten. Sie sind von mindestens fünf weiteren Versicherten unterzeichnen zu lassen und müssen spätestens am 41. Tag vor dem Wahltag der Geschäftsführung übergeben werden.
- <sup>6</sup> Werden nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als Vertreter zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen in stiller Wahl als gewählt. Andernfalls werden die Wahlvorschläge den Versicherten und Pensionierten spätestens 21 Tage vor dem Wahltermin bekanntgemacht und sie erhalten einen Wahlzettel. Es gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Majorzwahlverfahren.
- <sup>7</sup> Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche am meisten Stimmen erhalten (relatives Mehr). Bei gleicher Stimmzahl gilt der Kandidat mit dem höheren Dienstalter als gewählt. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los.

<sup>8</sup> Gehören die nach Abs. 7 Gewählten alle der gleichen Wählergruppe an, so fällt derjenige mit den wenigsten Stimmen aus der Wahl. Der dadurch freiwerdende Sitz wird durch denjenigen Kandidaten besetzt, welcher am meisten Stimmen der Nichtgewählten aufweist. Dieses Verfahren ist solange zu wiederholen, bis die Arbeitnehmervertretung aus mindestens zwei Wählergruppen besteht.

#### **Art. 67 Sitzungsgelder und Entschädigungen**

<sup>1</sup> Den Teilnehmenden an den Stiftungsrats- und Ausschusssitzungen wird ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Der Präsident, der Geschäftsführer und der Protokollführer haben Anspruch auf einen Zuschlag.

<sup>2</sup> Der Stiftungsratspräsident hat Anspruch auf eine jährliche Pauschalentschädigung.

<sup>3</sup> Die Ansätze werden durch den Stiftungsrat festgelegt.

#### **Art. 68 Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat übt die oberste Leitung sowie die Aufsicht und Kontrolle über die gegebenenfalls von ihm eingesetzte Geschäftsführung aus. Er vertritt die Pensionskasse nach aussen und ist insbesondere zuständig für:

- a. Definition der Strategie und der Geschäftspolitik der Pensionskasse;
- b. Definition der Anlagestrategie der Pensionskasse;
- c. Festlegung der Organisation im Rahmen der Stiftungsurkunde;
- d. Erlass und Änderung der diversen Reglemente, insbesondere das Vorsorge-, Anlage-, Rückstellungs-, Organisations- und Verwaltungs- sowie das Teilliquidationsreglement;
- e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der technischen Grundlagen;
- f. Bestimmung der Verwaltung, der Revisionsstelle, der Vertrauensärzte und des Experten für die berufliche Vorsorge, sowie die Übertragung von Verwaltungskompetenzen;
- g. Abschluss der Rahmenverträge mit den Vermögensverwaltern;
- h. Abschluss der Risikorahmenverträge mit den Versicherungsgesellschaften;
- i. Erstellen des Jahresabschlusses;
- j. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- k. Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge;
- l. Entlastung der Verwaltung und Revisionsstelle;
- m. Bezeichnung derjenigen Personen, welche für die Pensionskasse rechtsverbindlich zeichnen. Die Zeichnungsberechtigten führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- n. Berichterstattung an und Kontakt mit den Behörden;
- o. Antragstellung an die zuständige Behörde zur Änderung der Stiftungsurkunde;
- p. Beschlussfassung über Fusion und Liquidation der Pensionskasse und Antragstellung an die zuständige Behörde.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat führt über die Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat delegiert die laufenden Geschäfte an die Geschäftsführung der Pensionskasse. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in Art. 69 festgelegt.

<sup>4</sup> Der Stiftungsrat kann besondere Aufgaben auf spezielle Ausschüsse übertragen. Diese Übertragung kann er jederzeit widerrufen.

<sup>5</sup> Die Pensionskasse gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder, so dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

<sup>6</sup> Dem Stiftungsrat obliegen alle Entscheide, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind.

## **Art. 69 Geschäftsführung**

- <sup>1</sup> Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bestimmt der Stiftungsrat einen Geschäftsführer. Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrates durch den Geschäftsführer erledigt.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsführung kann durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Zollikofen oder durch Dritte besorgt werden. Die Details der Geschäftsführung sind in einem Geschäftsreglement festgelegt.
- <sup>3</sup> Die Jahresrechnung wird jeweils am 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den Bestimmungen von Swiss GAAP FER 26.

## **Art. 70 Verwaltungskosten**

- <sup>1</sup> Die Verwaltungskosten der Pensionskasse werden von dieser selbst getragen.
- <sup>2</sup> Das Nähere über die Kosten der Geschäftsführung regelt eine separate Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde Zollikofen.

## **Art. 71 Revisionsstelle**

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat bestimmt jährlich die Revisionsstelle der Stiftung. Diese wird damit beauftragt, jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage zu prüfen. Die Revisionsstelle berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- <sup>2</sup> Der Stiftungsrat bestimmt den Experten für berufliche Vorsorge. Dieser überprüft die Pensionskasse jährlich.

# **Informations- / Meldepflichten und Datenschutz**

## **Art. 72 Information der Versicherten und Rentenbezüger**

- <sup>1</sup> Für jeden Versicherten wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein Vorsorgeausweis erstellt, der über die Höhe der Guthaben auf dem Spar-, Zusatz- und Sonderkonto, des versicherten Lohns und der versicherten Leistungen sowie der Beiträge an die Pensionskasse Auskunft gibt.
- <sup>2</sup> Bei einer Abweichung zwischen dem Vorsorgeausweis und dem Reglement ist das Reglement massgebend.
- <sup>3</sup> Im Zeitpunkt der Heirat wird dem Versicherten seine Austrittsleistung mitgeteilt. Im Fall einer Ehescheidung wird dem Versicherten oder dem Scheidungsrichter auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind, erteilt. Dies gilt sinngemäss für die eingetragene Partnerschaft.
- <sup>4</sup> Bei der erstmaligen Fälligkeit sowie bei jeder Veränderung von Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten erhalten die Rentenbezüger eine Bestätigung, auf der die Leistungen an den Rentenbezüger aufgeführt sind.
- <sup>5</sup> Die Pensionskasse informiert die Versicherten und Rentenbezüger jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Jahresrechnung, die finanzielle Lage sowie die Organisation der Pensionskasse. Auf Anfrage erteilt die Verwaltung der Pensionskasse den Versicherten und Rentenbezügern zusätzlich weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse.
- <sup>6</sup> Den Versicherten und Rentenbezügern steht jederzeit das Recht zu, mündlich durch ihre Vertreter oder schriftlich dem Stiftungsrat Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.
- <sup>7</sup> Falls Versicherte, welche der Pensionskasse von den Fachstellen der Inkassohilfe gemeldet wurden, Vorsorgeguthaben beziehen oder für selbstbewohntes Wohneigentum verpfänden bzw. verwerten wollen, informiert die Pensionskasse die Fachstelle umgehend. Im Freizügigkeitsfall wird eine Meldung der Fachstelle an die neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weitergeleitet.

## **Art. 73 Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten und Rentenbezüger**

<sup>1</sup> Der Versicherte hat der Pensionskasse bei seinem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Pensionskasse kann die Austrittsleistungen auf Rechnung der Versicherten einfordern.

<sup>2</sup> Der Versicherte und die Rentenbezüger sowie deren Hinterlassenen sind verpflichtet, der Pensionskasse über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind spätestens innerhalb vier Wochen der Verwaltung der Pensionskasse schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.

<sup>3</sup> Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

<sup>4</sup> Nach dem 18. Geburtstag haben Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten jährlich zu Beginn des Schul- bzw. Studienjahrs zur Bestätigung ihres Anspruchs auf die Rente unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen.

<sup>5</sup> Die Pensionskasse fordert zu hohe oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurück, insbesondere bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht. Sie kann ihre Forderungen auch mit ihren Leistungen verrechnen.

## **Art. 74 Datenschutz**

<sup>1</sup> Die Pensionskasse gibt die versicherungsbezogenen Daten ihrer Versicherten und Rentenbezüger, soweit dies zur Zweckerfüllung in der beruflichen Vorsorge erforderlich ist, an andere Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen weiter. Die Pensionskasse kann die Bearbeitung der Daten durch Vereinbarung Dritten im In- und Ausland übertragen, sofern gesetzliche Datenschutzregeln einen angemessenen Schutz der Daten gewährleisten und die Drittbearbeiter der gesetzlichen Schweigepflicht unterstehen oder sich zu deren Einhaltung verpflichten.

<sup>2</sup> Die Pensionskasse ist berechtigt, aggregierte Daten über die Destinatäre an den Arbeitgeber herauszugeben. Aus diesen aggregierten Daten dürfen keinerlei Rückschlüsse auf einzelne Versicherte oder Rentenbezüger möglich sein.

<sup>3</sup> Es gelten insbesondere die Bestimmungen des BVG betreffend die Bearbeitung von Personendaten, die Akteneinsicht, die Schweigepflicht, die Datenbekanntgabe sowie die Amts- und Verwaltungshilfe. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG, SR 235.1).

# **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## **Art. 75 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Anspruch und Höhe der am 31. Dezember 2023 bereits laufenden Alters- und Invalidenrenten (inkl. den Anwartschaften auf Ehegattenrenten) richten sich nach dem bis am 31. Dezember 2023 geltenden Vorsorgereglement. Ausgenommen sind die Koordination der Leistungen gemäss Art. 56 und die Anpassung der laufenden Renten gemäss Art. 59. Für Bezüger von temporären Invalidenrenten mit Jahrgang 1960 und jünger gilt betreffend Referenzalter das aktuell gültige Reglement.

<sup>2</sup> Die per 31. Dezember 2007 gemäss Art. 1 Abs. 2 des bis 31. Dezember 2007 gültigen Leistungsreglements versicherten teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter verbleiben bis zum Leistungsanspruch bzw. Austritt in der Pensionskasse. Es gelten die Bestimmungen des ab 1. Januar 2008 gültigen Reglements.

<sup>3</sup> Versicherte mit Jahrgang 1953 und jünger, welche am 31. Dezember 2007 mindestens zehn Beitragsjahre (ohne eingekaufte Beitragsjahre) in der Pensionskasse aufweisen, können weiterhin den Beitrag zur Finanzierung der Überbrückungsrente von 2 Promille des versicherten Lohns leisten. In diesem Fall leistet der Arbeitgeber ebenfalls einen Beitrag zur Finanzierung der Überbrückungsrente von 2 Promille des versicherten Lohns. Die entrichteten Beiträge werden dem Sonderkonto gutgeschrieben.

<sup>4</sup> Für Versicherte, die vor In-Kraft-Treten dieses Reglements bereits zu mindestens 40 % ununterbrochen arbeitsunfähig sind und nach In-Kraft-Treten des neuen Reglements auf Grund dieser Arbeitsunfähigkeit invalid werden, besteht der Anspruch auf die Risikoleistungen gemäss dem ab 1. Januar 2022 gültigen Reglement.

#### **Art. 76 Übergangsbestimmungen zur Rentenberechtigung**

<sup>1</sup> Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1966 und älter, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, richtet sich die Rentenberechtigung nach den bis am 31. Dezember 2021 geltenden Bestimmungen der Pensionskasse.

<sup>2</sup> Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1967 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, bleibt die bisherige Rentenberechtigung bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert. Sollte die Anpassung der Rentenberechtigung jedoch bewirken, dass trotz Erhöhung des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung sinkt oder dass trotz Reduktion des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung steigt, bleibt die bisherige Rentenberechtigung weiterhin bestehen.

<sup>3</sup> Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1992 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, wird die Rentenberechtigung spätestens per 1. Januar 2032 gemäss Art. 29 Abs. 2 bestimmt. Sollte die Rentenberechtigung dadurch sinken, bleibt die bisherige Rentenberechtigung so lange bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert.

#### **Art. 77 Rechtspflege und Schweigepflicht**

<sup>1</sup> Fälle, die im Reglement nicht vorgesehen sind, regelt der Stiftungsrat im Rahmen der Gesetze sowie im Sinne des Zwecks der Pensionskasse.

<sup>2</sup> Streitigkeiten, die sich über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements zwischen den Versicherten, den Pensionierten oder den Hinterlassenen einerseits und dem Stiftungsrat oder dem Arbeitgeber andererseits ergeben, werden durch die gesetzlich zuständige Instanz entschieden.

<sup>3</sup> Kann keine gütliche Regelung gefunden werden, so ist der Rechtsweg einzuschlagen. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem der Versicherte angestellt war.

<sup>4</sup> Die Mitglieder, die Versicherten, die Pensionierten und die Anspruchsberechtigten ganz allgemein sowie alle mit der Verwaltung, Führung und Kontrolle der Pensionskasse beauftragten Personen oder Institutionen sind zu strengster Verschwiegenheit über die ihnen zur Kenntnis kommenden persönlichen Verhältnisse der Versicherten und Anspruchsberechtigten sowie geschäftlichen Angelegenheiten des Arbeitgebers verpflichtet. Die Schweigepflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

<sup>5</sup> Wird das Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für dessen Auslegung der deutsche Text massgebend.

#### **Art. 77 In-Kraft-Treten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Reglemente sowie alle Nachträge. Die wohlerworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentner werden in jedem Fall gewährt.

Zollikofen, 14. November 2023

#### **Stiftungsrat der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen**

*sig. Daniel Bichsel*  
Präsident

*sig. David Portner*  
Geschäftsführer

## Anhang zum Vorsorgereglement der Pensionskasse (A)

### A 1 Beträge und Werte

maximale einfache AHV-Altersrente	(= AHVR)	CHF	29'400
minimale einfache AHV-Altersrente	(= 1/2 der AHVR)	CHF	14'700
Mindestsalär gemäss BVG	(= 6/8 der AHVR)	CHF	22'050
Koordinationsabzug			30 % des massgebenden Jahreslohns, im Maximum 7/8 der AHVR (CHF 25'725)
Minimum des versicherten Lohns	(= 1/8 der AHVR)	CHF	3'675
Maximum des versicherten Lohns	(= 233/8 der AHVR)	CHF	856'275
Mindestzinssatz gemäss BVG			1.25 %
Referenzalter			Monatserster nach dem 65. Geburtstag

### A 2 Höhe der Beiträge

(vgl. Art. 17)

Die Beiträge des Versicherten betragen (in % des versicherten Lohns):

Alter	Risiko- beitrag	Standardplan		Standardplan plus	
		Sparbeitrag	Total Risiko- und Sparbeitrag	Sparbeitrag	Total Risiko- und Sparbeitrag
– 24	1.20 %	–	1.20 %	–	1.20 %
25 – 29	1.20 %	5.45 %	6.65 %	5.45 %	6.65 %
30 – 34	1.20 %	6.20 %	7.40 %	6.20 %	7.40 %
35 – 39	1.20 %	7.40 %	8.60 %	7.40 %	8.60 %
40 – 44	1.20 %	7.40 %	8.60 %	8.90 %	10.10 %
45 – 49	1.20 %	7.40 %	8.60 %	10.40 %	11.60 %
50 – 54	1.20 %	7.40 %	8.60 %	10.40 %	11.60 %
55 – 59	1.20 %	7.40 %	8.60 %	10.40 %	11.60 %
60 – 65	1.20 %	7.40 %	8.60 %	10.40 %	11.60 %

Die Beiträge des Arbeitgebers betragen (in % des versicherten Lohns):

Alter	Risiko- beitrag	Sparbeitrag	Total Risiko- und Sparbeitrag
– 24	1.80 %	–	1.80 %
25 – 29	1.80 %	5.45 %	7.25 %
30 – 34	1.80 %	6.20 %	8.00 %
35 – 39	1.80 %	7.50 %	9.30 %
40 – 44	1.80 %	9.00 %	10.80 %
45 – 49	1.80 %	10.50 %	12.30 %
50 – 54	1.80 %	12.00 %	13.80 %
55 – 59	1.80 %	13.50 %	15.30 %
60 – 65	1.80 %	15.00 %	16.80 %

### A 3 Einkauf zusätzlicher Leistungen auf das Sparkonto

(vgl. Art. 19)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen auf das Sparkonto entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Sparkontos. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Lohn. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um die Guthaben der Säule 3a, soweit es die Grenze gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV2 übersteigt, sowie um allfällige nicht in die Pensionskasse eingebrachte Austrittsleistungen. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Alter	Maximalbetrag des Sparkontos in Prozent des versicherten Lohns	Alter	Maximalbetrag des Sparkontos in Prozent des versicherten Lohns
25	10.90 %	45	350.38 %
26	22.02 %	46	375.29 %
27	33.36 %	47	400.69 %
28	44.93 %	48	426.61 %
29	56.72 %	49	453.04 %
30	70.26 %	50	481.50 %
31	84.06 %	51	510.53 %
32	98.14 %	52	540.14 %
33	112.51 %	53	570.34 %
34	127.16 %	54	601.15 %
35	144.60 %	55	634.07 %
36	162.39 %	56	667.66 %
37	180.54 %	57	701.91 %
38	199.05 %	58	736.85 %
39	217.93 %	59	772.48 %
40	238.69 %	60	810.33 %
41	259.87 %	61	848.94 %
42	281.46 %	62	888.32 %
43	303.49 %	63	928.49 %
44	325.96 %	64	969.46 %
		65	1011.24 %

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

#### Beispiel

50-jähriger Versicherter

Versicherter Lohn

CHF 80'000

Vorhandenes Sparkonto

CHF 280'000

Maximalbetrag des Sparkontos

481.50 % x CHF 80'000

= CHF 385'201

Maximal möglicher Einkauf

CHF 385'201 – CHF 280'000

= CHF 105'201

#### A 4 Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter

(vgl. Art. 24, Art. 43 und Art. 49)

Für **Versicherte, die bereits per 31. Dezember 2019 in der Pensionskasse versichert waren**, sind zur Berechnung der Altersrente die folgenden Umwandlungssätze massgebend:

Pensionierungsalter	im Jahr 2024	ab dem Jahr 2025
58	3.80 %	3.60 %
59	4.00 %	3.80 %
60	4.20 %	4.00 %
61	4.40 %	4.20 %
62	4.60 %	4.40 %
63	4.80 %	4.60 %
64	5.00 %	4.80 %
65	5.20 %	5.00 %
66	5.40 %	5.20 %
67	5.60 %	5.40 %
68	5.80 %	5.60 %
69	6.00 %	5.80 %
70	6.20 %	6.00 %

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

Für **Versicherte** sind zur Berechnung der Altersrente die folgenden Umwandlungssätze massgebend:

Pensionierungsalter	
58	3.60 %
59	3.80 %
60	4.00 %
61	4.20 %
62	4.40 %
63	4.60 %
64	4.80 %
65	5.00 %
66	5.20 %
67	5.40 %
68	5.60 %
69	5.80 %
70	6.00 %

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

#### Beispiel

65-jähriger Versicherter

Vorhandenes Sparguthaben

Umwandlungssatz im Alter 65

Jährliche Altersrente

$$\begin{array}{rcl} & & \text{CHF } 300'000 \\ & = & \\ & & 5.00 \% \\ & = & \text{CHF } 15'000 \\ & & \hline \end{array}$$

## A 5 Kapitalwert der Überbrückungsrente

(vgl. Art. 26)

Der Kapitalwert einer monatlichen Überbrückungsrente wird nach folgender Tabelle berechnet:

Laufzeit der Überbrückungsrente (in Monaten)	Kapitalwert-Faktor für die monatliche Überbrückungsrente
84	78.504
72	67.944
60	57.180
48	46.188
36	34.980
24	23.556
12	11.892
0	0.000

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

### Beispiel

Eine Überbrückung in der Höhe von CHF 1'000 pro Monat mit einer Laufzeit von 12 Monaten kapitalisiert sich zu CHF 11'892. Berechnung:

$$\begin{array}{rclcl} \text{Kapitalwert} & = & \text{Monatliche Überbrückungsrente} & \times & \text{Faktor} \\ & & \text{CHF 1'000} & \times & 11.892 & = & \text{CHF} & 11'892 \end{array}$$

## A 6 Höhe der Zusatzbeiträge

(vgl. Art. 38)

Die Zusatzbeiträge des Versicherten betragen (in % des versicherten Lohns):

Alter	Standardplan plus
– 24	–
25 – 29	0.00 %
30 – 34	0.00 %
35 – 39	0.00 %
40 – 44	1.50 %
45 – 65	3.00 %

## A 7 Einkauf zusätzlicher Leistungen auf das Zusatzkonto

(vgl. Art. 39)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen auf das Zusatzkonto entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Zusatzkontos. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Lohn. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um die Guthaben der Säule 3a, soweit es die Grenze gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV2 übersteigt, sowie um allfällige nicht in die Pensionskasse eingebrachte Austrittsleistungen. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Alter	Maximalbetrag des Zusatzkontos in Prozent des versicherten Lohns	Alter	Maximalbetrag des Zusatzkontos in Prozent des versicherten Lohns
25	0.00 %	45	10.96 %
26	0.00 %	46	14.18 %
27	0.00 %	47	17.47 %
28	0.00 %	48	20.81 %
29	0.00 %	49	24.23 %
30	0.00 %	50	27.72 %
31	0.00 %	51	31.27 %
32	0.00 %	52	34.89 %
33	0.00 %	53	38.59 %
34	0.00 %	54	42.36 %
35	0.00 %	55	46.21 %
36	0.00 %	56	50.14 %
37	0.00 %	57	54.14 %
38	0.00 %	58	58.22 %
39	0.00 %	59	62.39 %
40	1.50 %	60	66.63 %
41	3.03 %	61	70.97 %
42	4.59 %	62	75.39 %
43	6.18 %	63	79.89 %
44	7.81 %	64	84.49 %
		65	89.18 %

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

### Beispiel

50-jähriger Versicherter

Versicherter Lohn

CHF 80'000

Vorhandenes Zusatzkonto

CHF 10'000

Maximalbetrag des Zusatzkontos

27.72 % x CHF 80'000

= CHF 22'176

Maximal möglicher Einkauf

CHF 22'176 – CHF 10'000

= CHF 12'176

## A 8 Einkauf für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung

(vgl. Art. 45)

Die Höhe des Einkaufs zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Sonderkontos. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Lohn. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um die Guthaben der Säule 3a, soweit es die Grenze gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigt, sowie um allfällige nicht in die Pensionskasse eingebrachte Austrittsleistungen. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Behörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Alter	Maximalbetrag des Sonderkontos in Prozenten des versicherten Lohns						
	Alter 58	Alter 59	Alter 60	Alter 61	Alter 62	Alter 63	Alter 64
25	347.34 %	284.65 %	226.87 %	173.99 %	125.35 %	80.43 %	38.77 %
26	354.28 %	290.34 %	231.41 %	177.47 %	127.86 %	82.04 %	39.54 %
27	361.37 %	296.15 %	236.04 %	181.02 %	130.42 %	83.68 %	40.33 %
28	368.60 %	302.07 %	240.76 %	184.64 %	133.03 %	85.35 %	41.14 %
29	375.97 %	308.11 %	245.58 %	188.33 %	135.69 %	87.06 %	41.96 %
30	383.49 %	314.27 %	250.49 %	192.10 %	138.40 %	88.80 %	42.80 %
31	391.16 %	320.56 %	255.50 %	195.94 %	141.17 %	90.58 %	43.66 %
32	398.98 %	326.97 %	260.61 %	199.86 %	143.99 %	92.39 %	44.53 %
33	406.96 %	333.51 %	265.82 %	203.86 %	146.87 %	94.23 %	45.42 %
34	415.10 %	340.18 %	271.13 %	207.94 %	149.81 %	96.12 %	46.33 %
35	423.40 %	346.98 %	276.56 %	212.09 %	152.81 %	98.04 %	47.26 %
36	431.87 %	353.92 %	282.09 %	216.34 %	155.86 %	100.00 %	48.20 %
37	440.51 %	361.00 %	287.73 %	220.66 %	158.98 %	102.00 %	49.17 %
38	449.32 %	368.22 %	293.49 %	225.08 %	162.16 %	104.04 %	50.15 %
39	458.30 %	375.59 %	299.35 %	229.58 %	165.40 %	106.12 %	51.15 %
40	467.47 %	383.10 %	305.34 %	234.17 %	168.71 %	108.25 %	52.18 %
41	476.82 %	390.76 %	311.45 %	238.85 %	172.08 %	110.41 %	53.22 %
42	486.35 %	398.57 %	317.68 %	243.63 %	175.53 %	112.62 %	54.29 %
43	496.08 %	406.55 %	324.03 %	248.50 %	179.04 %	114.87 %	55.37 %
44	506.00 %	414.68 %	330.51 %	253.47 %	182.62 %	117.17 %	56.48 %
45	516.12 %	422.97 %	337.12 %	258.54 %	186.27 %	119.51 %	57.61 %
46	526.44 %	431.43 %	343.86 %	263.71 %	189.99 %	121.90 %	58.76 %
47	536.97 %	440.06 %	350.74 %	268.99 %	193.79 %	124.34 %	59.94 %
48	547.71 %	448.86 %	357.76 %	274.37 %	197.67 %	126.83 %	61.13 %
49	558.67 %	457.84 %	364.91 %	279.85 %	201.62 %	129.36 %	62.36 %
50	569.84 %	466.99 %	372.21 %	285.45 %	205.66 %	131.95 %	63.60 %
51	581.24 %	476.33 %	379.65 %	291.16 %	209.77 %	134.59 %	64.88 %
52	592.86 %	485.86 %	387.25 %	296.98 %	213.97 %	137.28 %	66.17 %
53	604.72 %	495.58 %	394.99 %	302.92 %	218.24 %	140.03 %	67.50 %
54	616.81 %	505.49 %	402.89 %	308.98 %	222.61 %	142.83 %	68.85 %
55	629.15 %	515.60 %	410.95 %	315.16 %	227.06 %	145.68 %	70.22 %
56	641.73 %	525.91 %	419.17 %	321.46 %	231.60 %	148.60 %	71.63 %
57	654.57 %	536.43 %	427.55 %	327.89 %	236.23 %	151.57 %	73.06 %
58	667.66 %	547.16 %	436.10 %	334.45 %	240.96 %	154.60 %	74.52 %
59		558.10 %	444.83 %	341.14 %	245.78 %	157.69 %	76.01 %
60			453.72 %	347.96 %	250.69 %	160.85 %	77.53 %
61				354.92 %	255.71 %	164.06 %	79.08 %
62					260.82 %	167.35 %	80.67 %
63						170.69 %	82.28 %
64							83.92 %

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

### Beispiel

50-jähriger Versicherter					Alter 58
Gewählter Einkauf					
Versicherter Lohn			CHF		80'000
Vorhandenes Sonderkonto			CHF		0
Maximalbetrag des Sonderkontos	569.94 % x CHF 80'000	=	CHF		455'872
Maximal möglicher Einkauf	CHF 455'872 – CHF 0	=	CHF		455'872

## A 9 Höhe der Risikoleistungen

Pensionierten-Kinderrente pro Kind und Jahr		20 % der Altersrente, <i>maximal 50 % der Altersrente bei drei oder mehr Kindern</i>
Invalidenrente pro Jahr		60 % des versicherten Lohns
Invaliden-Kinderrente pro Kind und Jahr		12 % des versicherten Lohns, <i>maximal 30 % des versicherten Lohns bei drei oder mehr Kindern</i>
Beitragsbefreiung	nach Ablauf von 24 Monaten bzw. frühestens nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung	
Ehegatten-/Lebenspartnerrente	beim Tod vor Pensionierung	40 % des versicherten Lohns
	beim Tod nach Pensionierung	65 % der Altersrente
Waisenrente pro Kind und Jahr	beim Tod vor Pensionierung	12 % des versicherten Lohns, <i>maximal 30 % des versicherten Lohns bei drei oder mehr Kindern</i>
	beim Tod nach Pensionierung	20 % der Altersrente, <i>maximal 50 % der Altersrente bei drei oder mehr Kindern</i>
Zusätzliches Todesfallkapital		nicht versichert

## Anhang zum Vorsorgereglement der Pensionskasse für den Anschluss Senevita Bernerrose (C)

Dieser Vorsorgeplan gilt für die Mitarbeiter der Senevita Bernerrose, welche ab dem 1. Januar 2021 in einem Arbeitsverhältnis mit der Senevita Bernerrose stehen.

### C 1 Beträge und Werte

maximale einfache AHV-Altersrente	(= AHVR)	CHF	29'400
minimale einfache AHV-Altersrente	(= 1/2 der AHVR)	CHF	14'700
Mindestsalär gemäss BVG	(= 6/8 der AHVR)	CHF	22'050
Koordinationsabzug	(= 7/8 der AHVR)	CHF	25'725,
			<i>dem Beschäftigungsgrad angepasst</i>
Minimum des versicherten Lohns	(= 1/8 der AHVR)	CHF	3'675
Maximum des versicherten Lohns	(= 233/8 der AHVR)	CHF	856'275
Mindestzinssatz gemäss BVG			1.25 %
Referenzalter			entspricht dem AHV-Referenzalter

### C 2 Höhe der Beiträge

(vgl. Art. 17)

Die Beiträge des Versicherten betragen (in % des versicherten Lohns):

Alter	Risiko-beitrag	Umlage-beitrag	Standardplan	
			Sparbeitrag	Total Beiträge
– 24	1.10 %	--	–	1.10 %
25 – 34	1.10 %	--	3.50 %	4.60 %
35 – 44	1.10 %	--	5.00 %	6.10 %
45 – 54	1.10 %	--	7.50 %	8.60 %
55 – 65	1.10 %	--	9.00 %	10.10 %

Die Beiträge des Arbeitgebers betragen (in % des versicherten Lohns):

Alter	Risiko-beitrag	Umlage-beitrag	Sparbeitrag	Total Beiträge
– 24	1.10 %	0.75 %	–	1.85 %
25 – 34	1.10 %	0.75 %	3.50 %	5.35 %
35 – 44	1.10 %	0.75 %	5.00 %	6.85 %
45 – 54	1.10 %	0.75 %	7.50 %	9.35 %
55 – 65	1.10 %	0.75 %	9.00 %	10.85 %

### C 3 Einkauf zusätzlicher Leistungen auf das Sparkonto

(vgl. Art. 19)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen auf das Sparkonto entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Sparkontos. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Lohn. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um die Guthaben der Säule 3a, soweit es die Grenze gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV2 übersteigt, sowie um allfällige nicht in die Pensionskasse eingebrachte Austrittsleistungen. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Alter	Maximalbetrag des Sparkontos in Prozent des versicherten Lohns	Alter	Maximalbetrag des Sparkontos in Prozent des versicherten Lohns
25	7.00%	45	221.99%
26	14.14%	46	241.43%
27	21.42%	47	261.26%
28	28.85%	48	281.48%
29	36.43%	49	302.11%
30	44.16%	50	323.15%
31	52.04%	51	344.62%
32	60.08%	52	366.51%
33	68.28%	53	388.84%
34	76.65%	54	411.62%
35	88.18%	55	437.85%
36	99.94%	56	464.61%
37	111.94%	57	491.90%
38	124.18%	58	519.74%
39	136.67%	59	548.13%
40	149.40%	60	577.09%
41	162.39%	61	606.64%
42	175.64%	62	636.77%
43	189.15%	63	667.50%
44	202.93%	64	698.85%
		65	730.83%

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

#### Beispiel

50-jähriger Versicherter

Versicherter Lohn

CHF 80'000

Vorhandenes Sparkonto

CHF 250'000

Maximalbetrag des Sparkontos

$323.15\% \times \text{CHF } 80'000$

= CHF 258'520

Maximal möglicher Einkauf

$\text{CHF } 258'520 - \text{CHF } 250'000$

= CHF 8'520

#### C 4 Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter

(vgl. Art. 24, Art. 43 und Art. 49)

Für **Versicherte, die bereits per 31. Dezember 2019 in der Pensionskasse versichert waren**, sind zur Berechnung der Altersrente die folgenden Umwandlungssätze massgebend:

Pensionierungsalter	im Jahr 2024	ab dem Jahr 2025
58	3.80 %	3.60 %
59	4.00 %	3.80 %
60	4.20 %	4.00 %
61	4.40 %	4.20 %
62	4.60 %	4.40 %
63	4.80 %	4.60 %
64	5.00 %	4.80 %
<b>65</b>	<b>5.20 %</b>	<b>5.00 %</b>
<b>(= Referenzalter)</b>		
66	5.40 %	5.20 %
67	5.60 %	5.40 %
68	5.80 %	5.60 %
69	6.00 %	5.80 %
70	6.20 %	6.00 %

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

Für **Versicherte, die seit dem 1. Januar 2020 in die Pensionskasse eingetreten sind**, sind zur Berechnung der Altersrente die folgenden Umwandlungssätze massgebend:

Pensionierungsalter	ab dem Jahr 2020
58	3.60 %
59	3.80 %
60	4.00 %
61	4.20 %
62	4.40 %
63	4.60 %
64	4.80 %
<b>65</b>	<b>5.00 %</b>
<b>(= Referenzalter)</b>	
66	5.20 %
67	5.40 %
68	5.60 %
69	5.80 %
70	6.00 %

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

Die im Referenzalter 65 angegebenen Umwandlungssätze gelten

- für Frauen mit Jahrgang 1960 und älter: im Alter 64 und 0 Monate
- für Frauen mit Jahrgang 1961: im Alter 64 und 3 Monate
- für Frauen mit Jahrgang 1962: im Alter 64 und 6 Monate
- für Frauen mit Jahrgang 1963: im Alter 64 und 9 Monate.

Pro Jahr Rentenvorbezug bzw. -aufschub reduziert bzw. erhöht sich der Umwandlungssatz um 0.20 %-Punkte.

**Beispiel**

65-jähriger Versicherter

Vorhandenes Sparguthaben

Umwandlungssatz im Alter 65

Jährliche Altersrente

$$\text{CHF } 300'000 \times 5.00 \%$$

CHF 300'000

= 5.00 %

= CHF 15'000

**C 5 Kapitalwert der Überbrückungsrente**

(vgl. Art. 26)

Der Kapitalwert einer monatlichen Überbrückungsrente wird nach folgender Tabelle berechnet:

Laufzeit der Überbrückungsrente (in Monaten)	Kapitalwert-Faktor für die monatliche Überbrückungsrente
84	78.504
72	67.944
60	57.180
48	46.188
36	34.980
24	23.556
12	11.892
0	0.000

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

**Beispiel**

Eine Überbrückung in der Höhe von CHF 1'000 pro Monat mit einer Laufzeit von 12 Monaten kapitalisiert sich zu CHF 11'892. Berechnung:

$$\text{Kapitalwert} = \text{Monatliche Überbrückungsrente} \times \text{Faktor}$$

$$\text{CHF } 1'000 \times 11.892 = \text{CHF } 11'892$$

## C 6 Einkauf für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung

(vgl. Art. 45)

Die Höhe des Einkaufs zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Sonderkontos. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Lohn. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um die Guthaben der Säule 3a, soweit es die Grenze gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigt, sowie um allfällige nicht in die Pensionskasse eingebrachte Austrittsleistungen. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Behörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Alter	Maximalbetrag des Sonderkontos in Prozenten des versicherten Lohns						
	Alter 58	Alter 59	Alter 60	Alter 61	Alter 62	Alter 63	Alter 64
25	257.67 %	210.89 %	168.23 %	129.13 %	93.10 %	59.78 %	28.84 %
26	262.83 %	215.11 %	171.60 %	131.71 %	94.97 %	60.98 %	29.42 %
27	268.08 %	219.41 %	175.03 %	134.34 %	96.87 %	62.20 %	30.00 %
28	273.44 %	223.80 %	178.53 %	137.03 %	98.80 %	63.44 %	30.60 %
29	278.91 %	228.28 %	182.10 %	139.77 %	100.78 %	64.71 %	31.22 %
30	284.49 %	232.84 %	185.74 %	142.56 %	102.79 %	66.01 %	31.84 %
31	290.18 %	237.50 %	189.46 %	145.42 %	104.85 %	67.33 %	32.48 %
32	295.98 %	242.25 %	193.25 %	148.32 %	106.95 %	68.67 %	33.13 %
33	301.90 %	247.09 %	197.11 %	151.29 %	109.09 %	70.05 %	33.79 %
34	307.94 %	252.03 %	201.05 %	154.32 %	111.27 %	71.45 %	34.46 %
35	314.10 %	257.07 %	205.07 %	157.40 %	113.49 %	72.88 %	35.15 %
36	320.38 %	262.22 %	209.18 %	160.55 %	115.76 %	74.33 %	35.86 %
37	326.79 %	267.46 %	213.36 %	163.76 %	118.08 %	75.82 %	36.57 %
38	333.33 %	272.81 %	217.63 %	167.04 %	120.44 %	77.34 %	37.31 %
39	339.99 %	278.27 %	221.98 %	170.38 %	122.85 %	78.88 %	38.05 %
40	346.79 %	283.83 %	226.42 %	173.79 %	125.31 %	80.46 %	38.81 %
41	353.73 %	289.51 %	230.95 %	177.26 %	127.81 %	82.07 %	39.59 %
42	360.80 %	295.30 %	235.57 %	180.81 %	130.37 %	83.71 %	40.38 %
43	368.02 %	301.20 %	240.28 %	184.42 %	132.98 %	85.39 %	41.19 %
44	375.38 %	307.23 %	245.08 %	188.11 %	135.64 %	87.09 %	42.01 %
45	382.89 %	313.37 %	249.98 %	191.87 %	138.35 %	88.83 %	42.85 %
46	390.55 %	319.64 %	254.98 %	195.71 %	141.12 %	90.61 %	43.71 %
47	398.36 %	326.03 %	260.08 %	199.63 %	143.94 %	92.42 %	44.58 %
48	406.32 %	332.55 %	265.28 %	203.62 %	146.82 %	94.27 %	45.48 %
49	414.45 %	339.20 %	270.59 %	207.69 %	149.75 %	96.16 %	46.39 %
50	422.74 %	345.99 %	276.00 %	211.84 %	152.75 %	98.08 %	47.31 %
51	431.19 %	352.91 %	281.52 %	216.08 %	155.80 %	100.04 %	48.26 %
52	439.82 %	359.97 %	287.15 %	220.40 %	158.92 %	102.04 %	49.22 %
53	448.61 %	367.17 %	292.90 %	224.81 %	162.10 %	104.08 %	50.21 %
54	457.59 %	374.51 %	298.75 %	229.31 %	165.34 %	106.17 %	51.21 %
55	466.74 %	382.00 %	304.73 %	233.89 %	168.65 %	108.29 %	52.24 %
56	476.07 %	389.64 %	310.82 %	238.57 %	172.02 %	110.45 %	53.28 %
57	485.59 %	397.43 %	317.04 %	243.34 %	175.46 %	112.66 %	54.35 %
58	495.31 %	405.38 %	323.38 %	248.21 %	178.97 %	114.92 %	55.43 %
59		413.49 %	329.85 %	253.17 %	182.55 %	117.22 %	56.54 %
60			336.44 %	258.24 %	186.20 %	119.56 %	57.67 %
61				263.40 %	189.92 %	121.95 %	58.83 %
62					193.72 %	124.39 %	60.00 %
63						126.88 %	61.20 %
64							62.43 %

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

### Beispiel

50-jähriger Versicherter				Alter 58
Gewählter Einkauf				
Versicherter Lohn			CHF	80'000
Vorhandenes Sonderkonto			CHF	0
Maximalbetrag des Sonderkontos	422.74 % x CHF 80'000	=	CHF	338'192
Maximal möglicher Einkauf	CHF 338'192 – CHF 0	=	CHF	338'192

## C 7 Höhe der Risikoleistungen

Pensionierten-Kinderrente pro Kind und Jahr		20 % der Altersrente, <i>maximal 50 % der Altersrente bei drei oder mehr Kindern</i>
Invalidenrente pro Jahr		50 % des versicherten Lohns
Invaliden-Kinderrente pro Kind und Jahr		10 % des versicherten Lohns, <i>maximal 30 % des versicherten Lohns bei drei oder mehr Kindern</i>
Beitragsbefreiung		nach Ablauf von 6 Monaten
Ehegatten-/Lebenspartnerrente	beim Tod vor Pensionierung	30 % des versicherten Lohns
	beim Tod nach Pensionierung	65 % der Altersrente
Waisenrente pro Kind und Jahr	beim Tod vor Pensionierung	10 % des versicherten Lohns, <i>maximal 30 % des versicherten Lohns bei drei oder mehr Kindern</i>
	beim Tod nach Pensionierung	20 % der Altersrente, <i>maximal 50 % der Altersrente bei drei oder mehr Kindern</i>
Zusätzliches Todesfallkapital		nicht versichert